

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

**Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die**

- Lehramtsbachelorstudiengänge
- Lehramtsmasterstudiengänge

Seite 1 - 8

Seite 9 - 15

**Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an**

- Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

Seite 16 - 25

- Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

Seite 26 - 33

- Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

Seite 34 - 43

- Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

Seite 44 - 51

**Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund**

- für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

Seite 52 - 57

**Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund für die**

- berufliche Fachrichtung Elektrotechnik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

Seite 58 - 64

- berufliche Fachrichtung Elektrotechnik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

Seite 65 - 70

- große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

Seite 71 - 77

**b.w.**

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Technischen  
Universität Dortmund,  
44221 Dortmund

Ordnung über die Einstellung des Bachelorstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund	Seite 78 - 79
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung“ der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund	Seite 80 - 82
<b>Prüfungsordnung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund für das weiterbildende Studium „Psychomotorik im Kontext Schule -</b>	
- für Lehramt und Soziale Arbeit im Primarbereich“	Seite 83 - 99
- für Unterricht und Sozialwesen im Primarbereich“	Seite 100 - 116

**Fächerspezifische Bestimmungen  
für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 23. September 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden Kompetenzen eines fachlichen und vermittlungswissenschaftlichen Profils. Darüber hinaus werden Kompetenzen in Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung vermittelt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrer\*innen verwandt sind.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie folgende grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erworben haben: sie kennen die einschlägigen Theorien, Arbeitsfelder, sozialen Problemlagen sowie Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit und deren rechtliche sowie administrative Rahmung. Die Absolvent\*innen verfügen über ein vertieftes sozialpädagogisches Wissen im Bereich der Erziehung und Bildung der unterschiedlichen Lebensalter. Sie haben grundlegende Kenntnisse über Inklusion und Kinderrechte sowie Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe erworben. Sie kennen die Herausforderungen des offenen schulischen Ganztags. Sie können diversitätssensibel mit den

Herausforderungen unterschiedlicher Lebenslagen und Lebensformen umgehen und diese im Unterricht vermitteln. Sie kennen unterschiedliche quantitative und qualitative Forschungsmethoden im Hinblick auf spezifische Themen- und Fragestellungen aus dem Forschungsbereichen der Sozialen Arbeit und können diese in eigenen Untersuchungen anwenden und kritisch reflektieren. Das Studium vermittelt fachdidaktische Konzepte und Kenntnisse über die Rahmenbedingungen des Unterrichtens in sozialpädagogischen Bildungsgängen der beruflichen Bildung. Die Studierenden können das im Studium erworbene Wissen fachdidaktisch anwenden und beherrschen die Grundprinzipien des inklusionsorientierten Unterrichts an Berufskollegs. Die Fähigkeiten, sozialpädagogische Fragestellungen und Probleme zu interpretieren, zu kommunizieren, zu bearbeiten sowie Handlungsmethoden reflektiert und kritisch anzuwenden, tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat\*innen bei. Neben der Persönlichkeitsentwicklung finden auch gesellschaftliches Engagement sowie verantwortliches Handeln als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden können sich mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Sprache und Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage, in interdisziplinären und multiperspektivischen Teams zu arbeiten.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik kann in Kombination mit einem / einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport. Die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

### **§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Bachelorstudium in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

#### **Modul 1 Einführung in die Sozialpädagogik (12 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in die historischen und systematischen Fragestellungen der Sozialpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit ein. Gleichzeitig wird ein Überblick über die Arbeitsfelder und strukturellen Rahmenbedingungen der Sozialpädagogik

sowie der Bildung und Erziehung in der Kindheit gegeben. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens.

### **Modul 2 Grundlagen der Fachdidaktik (10 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in die Geschichte sowie aktuelle Entwicklungen und Strukturen im Bereich der beruflichen Bildung sozialpädagogischer Bildungsgänge ein. Darüber hinaus werden Konzepte der Diagnose und individuellen Förderung sowie inklusionsorientierte Unterrichtsprinzipien an Berufskollegs behandelt.

Es werden die Rahmenbedingungen und didaktische Konzepte des Unterrichtens in den Bildungsgängen des Sozial- und Gesundheitswesens vermittelt. Das Modul führt in die digitale Portfolioarbeit als ein Instrument selbstgesteuerten Lernens ein und bereitet die Studierenden vor, dieses Instrument in den weiteren Veranstaltungen dieses Moduls einzusetzen.

### **Modul 3 Gesellschaftliche Grundlagen der Sozialpädagogik (10 LP) (Pflichtmodul)**

Dieses Modul behandelt die zentralen Aufgabenstellungen der Sozialen Arbeit im Kontext des gesellschaftlichen Wandels unter theorie- und forschungsbezogenen Gesichtspunkten. Grundlagen sozialpädagogischen Handelns werden unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen diskutiert. Zudem werden Fragen der Begriffs- und Theoriebildung der Sozialpädagogik am Beispiel von Konzepten der Bildung und Erziehung in der Kindheit, von Analysen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Lebenswelten erarbeitet. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Querschnittsthemen Intersektionalität, soziale Ungleichheit und Diversität.

### **Modul 4 Vertiefende Perspektiven der Sozialpädagogik (10 LP) (Pflichtmodul)**

Im Modul 4 werden arbeits- und handlungsfeldbezogene Perspektiven der Sozialpädagogik systematisch in den Blick genommen. Organisations- und professionstheoretische Fragestellungen werden anhand ausgewählter Arbeitsfelder und relevanter Zielgruppen vertieft. Dabei werden auch aktuelle sozialpolitische Problemstellungen und rechtliche Rahmenbedingungen thematisiert. In den Veranstaltungen werden Inklusion und Kinderrechte als Querschnittsthema behandelt.

### **Modul 5.1 Professionalität und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)**

In diesem Modul werden unter Berücksichtigung professionsbezogener Theorien und Forschungen Kompetenzen beruflichen Handelns fall- und feldbezogen erörtert. Die Relationierung von Wissen und Können sowie Methoden des Fallverstehens und der Fallarbeit stehen dabei insbesondere im Fokus. Dabei werden Professionalität und Handlungskompetenz aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven beleuchtet.

### **Modul 5.2 Lebensalter, Lebenslagen und Intersektionalität (8 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Dieses Modul dient der sozialpädagogischen Reflexion aktueller gesellschaftlicher, sozialpolitischer und pädagogischer Problemstellungen unter Berücksichtigung von Intersektionalität. Hieran anknüpfend werden konzeptionelle Weiterentwicklungen der sozialpädagogischen und unterrichtsbezogenen Praxis erarbeitet.

**Modul 5.3 Soziale Dienste / Sozialpolitik (8 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Im Zentrum steht die Erörterung von Problemstellungen Sozialer Dienste unter sozial- und bildungspolitischen Gesichtspunkten und deren Beziehungen zu ausgewählten Arbeitsfeldern. Dabei werden auch aktuelle sozialpolitische Themen, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen aufgegriffen. Gegenstand sind darüber hinaus die Herausforderungen des offenen Ganztags für die Kinder- und Jugendhilfe.

Bei dem Modulbereich 5 handelt es sich um einen Wahlpflichtbereich. Aus den angebotenen Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 sind zwei Module zu studieren. Neben den oben genannten Inhalten werden in den Seminaren konzeptionelle Weiterentwicklungen der sozialpädagogischen und unterrichtsbezogenen Praxis erarbeitet.

**Modul 6 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit sowie in Bildung und Erziehung der Kindheit (10 LP) (Pflichtmodul)**

Es werden theoretische, methodische und empirische Zugänge zu Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik sowie der Erziehung und Bildung in der Kindheit thematisiert. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen stehen die Grundlagen, die für eine Formulierung theoretischer und methodischer Problemstellungen der Forschung in sozialpädagogischen Kontexten bedeutsam sind.

**Modul Bachelorarbeit (8 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden bearbeiten in der Bachelorarbeit ein wissenschaftliches Thema aus dem fachwissenschaftlichen Bereich der Sozialpädagogik oder der Fachdidaktik der Sozialpädagogik. Die Studierenden erlernen eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit eigenständig anzufertigen. Im Rahmen der Bachelor-Arbeit wenden die Studierenden selbstständig wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse auf ein klar umrissenes Thema an.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
1 Einführung in die Sozialpädagogik	4 Teilleistungen	unbenotet	keine	12
2 Grundlagen der Fachdidaktik	Modulprüfung	benotet	Empfehlung: Abgeschlossenes Eignungs- und Orientierungspraktikum	10
3 Gesellschaftliche Grundlagen der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	keine	10
4 Vertiefende Perspektiven der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	Zwei Studienleistungen Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M3	10
5.1 Professionalität und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit	Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M3	8
5.2 Lebensalter, Lebenslagen und Intersektionalität	Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M3	8
5.3 Soziale Dienste / Sozialpolitik	Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M3	8
6 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit sowie in Bildung und Erziehung der Kindheit	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen Erfolgreicher Abschluss der Module M1, M3 und M4	10
BA Bachelorarbeit	Modulprüfung	benotet	Anmeldung nach Erwerb von 42 Leistungspunkten	8

Aus dem Modulbereich 5 (Module 5.1, 5.2 und 5.3) sind zwei von drei Modulen zu studieren.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Der Umfang der Hausarbeiten sollte ca. 20 Seiten umfassen.

### **§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der\*des



Ehegattin\*Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner\*in oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik nach dem Erwerb von 42 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Fächerspezifischen Bestimmungen vom 21. Dezember 2022 (AM Nr. 38/2022 S. 110 ff.) treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 außer Kraft.
- (4) Die Regelungen der §§ 1 bis 4 sowie § 8 und § 9 gelten für alle in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschriebenen Studierenden.
- (5) Die geänderten Fächerkombinationsmöglichkeiten in § 5 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022 / 2023 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.
- (6) Die geänderten Modulbeschreibungen in den §§ 6 und 7 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.

- (7) Die Regelungen über die Leistungspunkte der Bachelorarbeit und über den Umfang der Hausarbeiten gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.
- (8) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben haben, können auf Antrag nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
- (9) Ab dem Wintersemester 2024 / 2025 (1. Oktober 2024) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben wurden.
- (10) Nach Überschreiten der Übergangsfristen werden nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 31.07.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 11.09.2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. September 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen  
für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 23. September 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547,) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie die folgenden systematisch fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erworben haben: sie können die Fachinhalte durch die erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen im Unterricht vermitteln und verfügen über umfangreiche Kompetenzen, Unterrichtsprojekte zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Darüber hinaus können sie dabei inklusionsorientierte Unterrichtsprinzipien anwenden. Sie sind in der Lage, kollegiale Beratung eigenständig durchzuführen und im Sinne der doppelten Vermittlungspraxis weiterzugeben. Die Absolvent\*innen verfügen über theoretische und methodische forschungsbezogene Kompetenzen in den Bereichen der Bildung und Erziehung in der Kindheit und Sozialpädagogik und können diese in eigenen Untersuchungen anwenden sowie

die Ergebnisse kritisch reflektieren. Sie haben vertiefte Kenntnisse über sozialpädagogische sowie über die für die Sozialpädagogik relevanten sozialwissenschaftlichen Theorien und Forschungen. Sie können diese aufeinander beziehen und eigenständig miteinander verknüpfen. Sie beherrschen wissenschaftliche Präsentationstechniken. Die Kandidat\*innen sind in der Lage, sich mit aktuellen sozialpädagogischen Diskursen kritisch auseinanderzusetzen, diese wissenschaftlich fundiert zu diskutieren und eine eigenständige fachliche Position zu entwickeln. Die Fähigkeiten, sozialpädagogische Fragestellungen und Probleme zu interpretieren, zu kommunizieren, auszuwerten sowie reflektiert und kritisch anzuwenden, tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat\*innen bei. Neben der Persönlichkeitsentwicklung finden auch gesellschaftliches Engagement sowie verantwortliches Handeln als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden können sich mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Sprache und Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### § 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

#### **Modul 1 Theorie-Praxis Modul – Fachdidaktik der Sozialpädagogik (7 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul dient zum einen der Vorbereitung des Praxissemesters als auch dessen Begleitung. Aus fachdidaktischer Perspektive werden wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik Sozialpädagogik sowie die Planung, Durchführung und Reflexion der Unterrichtsprojekte thematisiert.

**Modul 2 Innovatives Unterrichtsprojekt (6 LP) (Pflichtmodul)**

In diesem Modul werden innovative Unterrichtsdesigns mit Studierenden erarbeitet, erprobt und in Kooperation mit ausgewählten Berufskollegs durchgeführt und ausgewertet. Es führt in vertiefende fachdidaktische Fragestellungen ein und ermöglicht eine kritische Reflexion der Planung, Gestaltung und Durchführung von Unterricht.

**Modul 3 Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik (7 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul dient der Reflexion von Theorien und Forschungen in der Sozialpädagogik. Im Mittelpunkt stehen Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Erläuterung von deren Systematik und Struktur. Diskutiert werden die professionellen Herausforderungen, die aus wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Sozialpädagogik resultieren. Diese fachlichen Fragestellungen werden insbesondere unter den Gesichtspunkten sozialpädagogischer Handlungsformen sowie organisationsbezogener und sozialpolitischer Rahmungen in Bezug auf die Praxisfelder reflektiert. Besondere Berücksichtigung findet die selbständige Einarbeitung in neuere Entwicklungen der Disziplin.

**Modul 4 Lehrforschungsprojekt: Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (9 LP) (Pflichtmodul)**

Es werden theoretische, methodische und empirische Zugänge zu Arbeitsfeldern der in der Sozialen Arbeit und der Bildung und Erziehung in der Kindheit thematisiert. Der Schwerpunkt der Veranstaltungen liegt in der Konzipierung und Durchführung eines eigenen empirischen Forschungsprojekts in Kontext der Arbeitsfelder der Sozialpädagogik und der Pädagogik der frühen Kindheit.

**Modul 5 Aktuelle Diskurse und Herausforderungen der Sozialpädagogik (7 LP) (Pflichtmodul)**

Aktuelle sozialpädagogische Fachdiskurse werden bezüglich ihrer gesellschaftlichen Relevanz und historischen Bedeutung eingeordnet und reflektiert. Verbindungslinien zu anderen relevanten Fachgebieten (wie Schulpädagogik, Medienpädagogik, politische Bildung) werden aufgezeigt sowie aktuelle sozialpädagogische Forschungsergebnisse in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite eingeschätzt.

**Modul Masterarbeit (20 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden bearbeiten in der Masterarbeit ein wissenschaftliches Thema aus dem fachwissenschaftlichen Bereich der Sozialpädagogik oder der Fachdidaktik der Sozialpädagogik. Sie fertigen eine wissenschaftliche Arbeit zu einem komplexeren Thema in einer vorgegebenen Zeit an. Im Rahmen der Masterarbeit vertiefen die Studierenden ihre theoretischen und forschungsmethodologischen Kompetenzen und können diese auf die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung anwenden. Sie setzen sich mit dem Fachdiskurs und ihren Ergebnissen kritisch auseinander.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

## § 7 Prüfungen

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
1 Theorie-Praxis Modul – Fachdidaktik der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	Absolvierung des Vorbereitungsseminars	7
2 Innovatives Unterrichtsprojekt	Modulprüfung	benotet	keine	6
3 Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
4 Lehrforschungsprojekt: Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit und der Bildung und Erziehung in der Kindheit	Modulprüfung	benotet	keine	9
5 Aktuelle Diskurse und Herausforderungen der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
MA Masterarbeit	Modulprüfung	benotet	Anmeldung nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten und Erbringung von 26 Wochen der fachpraktischen Tätigkeit	20

Die Note des Moduls 1 Theorie-Praxis Modul – Fachdidaktik der Sozialpädagogik fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Der Umfang der Hausarbeiten sollte ca. 20 Seiten umfassen.

**§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik im Lehramts-masterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist.

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten und Erbringung von 26 Wochen der fachpraktischen Tätigkeit angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019 / 2020 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Regelungen des § 8 gelten für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.
- (4) Die Regelungen der §§ 6 und 7 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.
- (5) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2019 / 2020 in den Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben, können auf Antrag nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.



- (6) Ab dem Wintersemester 2024 / 2025 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt haben.
- (7) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 31.07.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 11.09.2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. September 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Psychologie  
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 23. September 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches Psychologie dient dem Erwerb von Wissen über die Grundlagen der Psychologie, der Aneignung von Kenntnissen über die Anwendung psychologischen Wissens sowie dem Erwerb von Fertigkeiten der Vermittlung psychologischen Wissens in der Schule. Dabei eröffnen die Forschungsmethoden der Psychologie den Zugang zu den Methoden und empirischen Befunden in verschiedenen Grundlagen- und Anwendungsgebieten der Psychologie. Auf Basis des Grundlagen- und Anwendungswissens sollen die Studierenden befähigt werden, alltägliche und wissenschaftliche Problemstellungen aus psychologischer Sicht zu beschreiben, zu analysieren und psychologische Lösungswege zu finden. Außerdem sollen die Studierenden

lernen, ihr Grundlagen- und Anwendungswissen von der Psychologie für den Schulunterricht in Gymnasium und Gesamtschule aufzubereiten und an Schüler\*innen weiterzugeben. Unabhängig von den konkreten fachlichen Inhalten zielt das Studium auch darauf ab, bei den Studierenden ein kritisches Denk-, Urteils- und Reflexionsvermögen aufzubauen und diesen Prozess auch bei ihren späteren Schüler\*innen anzuregen. Schließlich sollen die Studierenden auch Kompetenzen im Umgang mit Vielfalt und einer geschlechtersensiblen Bildung erwerben. Diese Kompetenzen sowie die Fähigkeiten, psychologische Fragestellungen und Probleme zu analysieren, Lösungswege zu entwickeln und diese reflektiert und kritisch anzuwenden, tragen dabei zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Neben der Persönlichkeitsentwicklung finden auch gesellschaftliches Engagement sowie verantwortliches Handeln als Querschnittsthemen Eingang in das Studium.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen\*Kandidaten gezeigt, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie in der Schule in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der außerschulischen Praxis einsetzen können. Außerdem erlangen die Kandidatinnen\*Kandidaten mit ihrem Abschluss Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Das Unterrichtsfach Psychologie kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Informatik, Philosophie/Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

### **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 68 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

**Modul B-AP: Allgemeine Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul B-AP dient der Einführung in die Psychologie und der Vermittlung von Grundlagen in der Allgemeinen Psychologie. In der Vorlesung „Einführung in die Psychologie“ werden die wichtigsten Hauptströmungen und Teildisziplinen der Psychologie vorgestellt. Die Vorlesung „Allgemeine Psychologie I“ vermittelt die für Schule und Bildung relevanten Aspekte der menschlichen Informationsverarbeitung (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Denken, Problemlösen, Handeln) sowie deren biologische und physiologische Grundlagen. Die Vorlesung „Allgemeine Psychologie II“ behandelt die Grundlagen der Motivationspsychologie, der Emotionspsychologie sowie der Lern- und Gedächtnispsychologie und thematisiert auch biologische und physiologische Grundlagen dieser Funktionsbereiche.

**Modul B-FD: Fachdidaktik (8 LP) (Pflichtmodul)**

Im Rahmen des Moduls B-FD erwerben die Studierenden die Fähigkeit, psychologisches Wissen und psychologische Fertigkeiten in didaktisch angemessener Weise für den Schulunterricht aufzubereiten und pädagogisch kompetent an Schüler\*innen zu vermitteln. In zwei Lehrveranstaltungen (Fachdidaktik I, Fachdidaktik II) lernen die Studierenden die für den Psychologieunterricht geeigneten Methoden der Unterrichtsgestaltung und der Wissensvermittlung kennen, wobei die Lehrpläne für verschiedene Schultypen berücksichtigt werden. In einem Projektseminar setzen die Studierenden ihre Kenntnisse und fachdidaktischen Fertigkeiten in didaktischen Projekten zur Vermittlung von psychologischen Inhalten an andere Personen (z.B. Studierende, Schüler\*innen) ein, setzen sich mit Feedback auseinander und entwickeln ihr fachdidaktisches Handeln weiter.

**Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden (8 LP) (Pflichtmodul)**

In dem Modul B-FM erwerben die Studierenden theoretische und praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung, Auswertung, Interpretation und (mündlichen sowie schriftlichen) Präsentation von empirischen Untersuchungen im Bereich der Psychologie. Zwei Vorlesungen (Psychologische Forschungsmethoden I; Psychologische Forschungsmethoden II) vermitteln die theoretischen Grundkenntnisse in Wissenschaftstheorie, Versuchsplanung, Datenerhebung, Wahrscheinlichkeitslehre und Statistik im Zusammenhang mit psychologischen Fragestellungen in der Forschung. Dazu gehören auch einschlägige Verfahren der beschreibenden und der schließenden Statistik. In einem experimentalpsychologischen Praktikum führen die Studierenden ein eigenes Forschungsprojekt durch, werten die erhobenen Daten aus, interpretieren und diskutieren die Ergebnisse und dokumentieren ihr Projekt in einem schriftlichen Bericht.

**Modul B-DP: Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

In zwei Veranstaltungen zur Differentiellen Psychologie werden für Schule und Bildung relevante Themen der Persönlichkeit und der Differentiellen Psychologie wie

psychodynamische, phänomenologische, verhaltenstheoretische, dispositionelle und biopsychologische Perspektiven behandelt. Weitere Themen sind Intelligenz und Informationsverarbeitung, Korrelate der Intelligenz, Grundlagen der Verhaltensgenetik, Verhaltensgenetik von Intelligenz und Persönlichkeit, Kreativität sowie Geschlechtsunterschiede.

#### **Modul B-PP: Pädagogische Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Studierende erwerben durch das Absolvieren des Moduls B-PP grundlegende psychologische Kenntnisse zum Lehren und Lernen im schulischen Kontext. Es werden Theorien und Modelle zu schul- und berufsbezogenen Themen behandelt. In den zwei Veranstaltungen zur Pädagogischen Psychologie werden schwerpunktmäßig Themen wie Internationale Schulleistungsuntersuchungen, Verbesserung der Qualität von Lehre und Unterricht, Sonderbegabungen, Determinanten von schulischer Leistung wie Motivation und Intelligenz, Burn-Out, neuronale Grundlagen des Lernens u.a. behandelt.

Das Seminar Diagnose und Individuelle Förderung behandelt Themen zu Beurteilungsprozessen im fachlichen Unterricht und der fachbezogenen Diagnostik. Den Schwerpunkt bilden die Methoden der fachbezogenen Diagnostik.

#### **Modul B-EP: Entwicklungspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

In diesem Modul erwerben die Studierenden Wissen über Gegenstand, Methoden, Theorien und Befunde der Entwicklungspsychologie. Dabei geht es im Wesentlichen um ein Verständnis von Entwicklung als zielgerichteten Prozess hin zu einer möglichst adäquaten Anpassung an Umweltgegebenheiten. Die Vorlesung „Einführung in die Entwicklungspsychologie“ vermittelt Kenntnisse über Inhalte und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie sowie empirisch fundiertes Wissen über die Entwicklung verschiedener psychischer Funktionsbereiche (z.B. Kognition, Emotion). In der Lehrveranstaltung „Entwicklungspsychologie II“ werden einzelne Themengebiete aus der Vorlesung, auch mithilfe von wissenschaftlicher Primärliteratur, vertieft.

#### **Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Gegenstand dieses Moduls ist die Vermittlung der Grundlagen in Sozialpsychologie sowie in der Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Vorlesung „Sozialpsychologie I“ liefert einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und wesentliche Erkenntnisse der Sozialpsychologie. Dabei lernen die Studierenden, wie die tatsächliche oder vorgestellte Anwesenheit von anderen Personen das menschliche Denken, Fühlen und Handeln beeinflusst und wie man diese Einflüsse erforscht. Die Vorlesung „Arbeits- und Organisationspsychologie I“ bietet einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie. Wesentliche Inhalte dieser Veranstaltung sind die Analyse und persönlichkeitsförderliche Gestaltung von Arbeitsprozessen und Arbeitsplätzen, Aspekte der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz

(Schule) sowie Aspekte der Personal- und Organisationsentwicklung. In einem Seminar „Sozialpsychologie II“ werden ausgewählte Themen aus der Sozialpsychologie, auch auf der Basis von Primärliteratur, erarbeitet, analysiert und diskutiert.

### **Modul B-KP: Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul B-KP vermittelt einen Überblick über Gegenstand, Methodik und Befunde der Klinischen Psychologie. Die Inhalte der zwei Lehrveranstaltungen des Moduls umfassen die Klassifikation, Diagnostik und Verbreitung (Prävalenz) psychischer Störungen, sowie Theorien und empirische Befunde zu Ätiologie (Entstehung), Prävention und Behandlung psychischer Störungen. Spezifische Störungen (z.B. Angststörungen, Depressive Störungen, Suchterkrankungen) sowie spezifische Risikofaktoren (z.B. Klimakrise, traumatische Erlebnisse) werden näher behandelt. Das Ziel des Moduls besteht darin, den Studierenden Wissen über Ursachen und Diagnostik von psychischen Störungen sowie über Präventions- und Interventions-Maßnahmen zu vermitteln.

### **Modul B-WV: Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit (10 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul B-WV ermöglicht den Studierenden vertiefende Veranstaltungen aus verschiedenen Teilgebieten der Psychologie zu wählen und so Schwerpunkte zu setzen. Es bereitet zudem auf die Bachelorarbeit vor.

In der Lehrveranstaltung „Datenanalyse“ lernen und üben die Studierenden die computergestützte Analyse von empirischen Daten mit gebräuchlichen Statistikprogrammen (z.B. Jamovi, JASP, SAS, SPSS). Die Auswertungsergebnisse werden auf der Basis des inhaltlichen und methodischen Grundlagenwissens diskutiert und bewertet.

In den Wahlpflichtveranstaltungen vertiefen die Studierenden ihr psychologisches Wissen und ihre Fertigkeiten in dem Verständnis und der Analyse psychologischer Fachliteratur. Wird die Bachelorarbeit im Fach Psychologie geschrieben, dann besuchen die Studierenden ein Kolloquium aus der psychologischen Teildisziplin (Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische und Differentielle Psychologie, Klinische Psychologie), in der die Bachelorarbeit angefertigt wird. Die zweite Lehrveranstaltung wird in der Teildisziplin, in der die Bachelorarbeit geschrieben wird, oder in einer verwandten Teildisziplin belegt. Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Psychologie geschrieben, dann besuchen die Studierenden zwei Wahlpflichtseminare aus verschiedenen Teildisziplinen der Psychologie. Voraussetzung für die Teilnahme an LV1, LV2 und LV3 ist der erfolgreiche Abschluss der Module B-AP und B-FM.

Schließlich nehmen die Studierenden als Versuchspersonen an empirischen Untersuchungen (z. B. Experimenten) teil, die – u. a. im Rahmen von Bachelor- bzw. Masterarbeiten – am Institut für Psychologie der TU Dortmund oder in den Abteilungen „Neurowissenschaft und Psychologie“ oder „Ergonomie“ des Leibniz-Instituts für Arbeitsforschung an der TU Dortmund durchgeführt werden. Dabei zählt jede angefangene halbe Stunde als 0,5 Versuchspersonenstunden.

**Modul B-BAP: Bachelorarbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Bachelorarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden lernen dabei, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung Teilleistungen	benotet unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modul- prüfung	LP
Modul B-AP: Allgemeine Psychologie	2 Teilleistungen	Teilweise benotet	keine	8
Modul B-FD: Fachdidaktik	2 Teilleistungen	benotet	keine	8
Modul B-FM: Psychologische Forschungs- methoden	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-DP: Differentielle Psychologie	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6

Modul B-PP: Pädagogische Psychologie	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-EP: Entwicklungs- psychologie	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisations- psychologie	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-KP: Klinische Psychologie	Modulprüfung	benotet	keine	6
Modul B-WV: Wahlpflichtver- anstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit	4 Teilleistungen	benotet	keine	10

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit



Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.
2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

(5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.

- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss der Module B-AP (Allgemeine Psychologie), B-FM (Forschungsmethoden), B-DP (Differentielle Psychologie) und B-EP (Entwicklungspsychologie) sowie B-SAOP (Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie) begonnen werden. Die Bachelorarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte höchstens 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln §§ 24 und 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2025/2026 (1. Oktober 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Psychologie zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 14.08.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 11.09.2024.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. September 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Psychologie  
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 23. September 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie vertieft und erweitert die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Von besonderer Bedeutung ist in der Masterphase auch die Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen in der schulischen Praxis. Unabhängig von den konkreten fachlichen Inhalten zielt das Studium auch darauf ab, bei den Studierenden ein kritisches Denk-, Urteils- und Reflexionsvermögen aufzubauen und diesen Prozess auch bei ihren späteren Schüler\*innen anzuregen. Und schließlich sollen die Studierenden auch Kompetenzen im Umgang mit Vielfalt und einer geschlechtersensiblen Bildung erwerben. Diese Kompetenzen sowie die Fähigkeiten, psychologische Fragestellungen und Probleme zu analysieren, Lösungswege zu entwickeln und diese reflektiert und kritisch anzuwenden, tragen dabei zur Persönlichkeitsentwicklung

der Studierenden bei. Neben der Persönlichkeitsentwicklung finden auch gesellschaftliches Engagement sowie verantwortliches Handeln als Querschnittsthemen Eingang in das Studium.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie in der Schule in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der inner- und außerschulischen Praxis anwenden können. Diese Fertigkeiten können im Praxissemester unter Beweis gestellt werden. Außerdem erlangen die Kandidatinnen\*Kandidaten mit ihrem Abschluss Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie zur pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 32 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Dieses Modul dient vor allem der Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters. Die LV1 „Theorie-Praxis-Seminar“ soll der Vorbereitung auf das Praxissemester dienen. Dabei werden u.a. Methoden der Unterrichtsvorbereitung, Methoden der Unterrichtsgestaltung sowie mögliche Probleme bei der Anwendung bzw. Vermittlung von Wissen in der Praxis thematisiert. Das Begleitseminar (LV2) bietet den Studierenden Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihrer theoriegeleiteten Studien- oder

Unterrichtsprojekte, bei der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und der Abfassung ihrer Theorie-Praxis-Berichte.

### **Modul M-VAIP: Anwendung in der Praxis (11 LP) (Pflichtmodul)**

Dieses Modul vertieft Grundlagenwissen aus dem Bachelorstudium und vermittelt Handlungswissen in den Bereichen Prävention und Intervention, Beratung, Methoden des Psychologieunterrichts sowie Unterrichtsevaluation. Die LV3 „Methoden des Psychologieunterrichts“ soll die speziellen Methoden des Unterrichtsfachs fokussieren, um diese im darauffolgenden Praxissemester zu erproben. Die LV1 „Prävention und Intervention“ thematisiert u.a. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Behandlung von unerwünschten Erlebens- und Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Schule. Mögliche Themen können Maßnahmen der Prävention von bzw. Intervention bei Aufmerksamkeitsstörungen, Lernstörungen, Suchterkrankungen, Burnout, Stress, Mobbing, usw. sein. Die LV2 „Beratung“ informiert über Rahmenbedingungen, Formen und Inhalte der Beratung im schulischen und außerschulischen Kontext und vermittelt Fertigkeiten zur Beratung in diesen Bereichen. Die LV4 „Unterrichtsevaluation“ vermittelt Strategien und Methoden der Beurteilung und Bewertung von Kompetenzen, Leistungen und Lehrveranstaltungen speziell im Unterricht, aber auch im Bereich Bildung und Schule.

### **Modul M-VEKP: Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

In dem Modul M-VEKP vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der Entwicklungspsychologie und der Klinischen Psychologie. In den Lehrveranstaltungen des Moduls werden Themen der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie mit Bezug auf die schulische Praxis und andere Anwendungen behandelt und die Problemlösekompetenz weiterentwickelt. Auch neueste Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie können behandelt werden.

### **Modul M-VASAP: Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul M-VASAP bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Allgemeiner Psychologie sowie in Sozialpsychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie zu vertiefen und zu ergänzen. Die Studierenden wählen eine Vertiefungsveranstaltung der Allgemeinen Psychologie und eine Veranstaltung entweder aus der Sozialpsychologie oder der Arbeits- und Organisationspsychologie. In den Vertiefungsveranstaltungen werden je nach Inhalt der Lehrveranstaltung z. B. Anwendungsaspekte aus der schulischen und außerschulischen Praxis thematisiert, neueste Forschungsergebnisse analysiert und diskutiert; die Fähigkeit selbst forschend tätig zu werden, soll weiterentwickelt werden.

**Modul M-VPDP: Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul M-VPDP dient der Erweiterung und Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Pädagogischer und Differentieller Psychologie. Im Rahmen des Moduls werden ausgewählte Themen der Differentiellen und Pädagogischen Psychologie im Kontext Bildung und Schule betrachtet. Dabei werden relevante Forschungsergebnisse vorgestellt. Die Studierenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen zur Beurteilung der Qualität von empirischer Forschung und ihre Fähigkeiten, die Relevanz von Forschungsergebnissen für die Praxis einzuordnen.

**Modul M-MAP: Masterarbeit (20 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden erweitern ihre Kompetenz, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
M-VAIP: „Anwendung in der Praxis“	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	11
M-VEKP: „Vertiefung Entwicklungspsycho- logie und Klinische Psychologie“	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
M-VASAP: „Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsycho- logie“	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
M-VPDP: „Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie“	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
M-MAP: „Masterarbeit“	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	20

Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.



2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.
  2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

## § 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss des Moduls M-VAIP und eines der Module M-VASAP, M-VPDP oder M-VEKP im Masterstudiengang Psychologie begonnen werden. Der erfolgreiche Abschluss der Studienleistung ist Voraussetzung für die Abgabe der Masterarbeit. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Die Masterarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Durch die

Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte höchstens 80 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln §§ 24 und 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.
- (3) Die Änderung in Modul M-VAIP: „Anwendung in der Praxis“ betreffend die Studienleistungen (§ 7 Absatz 1) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (5) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Psychologie zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 14.08.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 11.09.2024.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. September 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Psychologie  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 23. September 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches Psychologie dient dem Erwerb von Wissen über die Grundlagen der Psychologie, der Aneignung von Kenntnissen über die Anwendung psychologischen Wissens sowie dem Erwerb von Fertigkeiten der Vermittlung psychologischen Wissens in der Schule. Dabei eröffnen die Forschungsmethoden der Psychologie den Zugang zu den Methoden und empirischen Befunden in verschiedenen Grundlagen- und Anwendungsgebieten der Psychologie. Auf Basis des Grundlagen- und Anwendungswissens sollen die Studierenden befähigt werden, alltägliche und wissenschaftliche Problemstellungen aus psychologischer Sicht zu beschreiben, zu analysieren und psychologische Lösungswege zu finden. Außerdem sollen die Studierenden

lernen, ihr Grundlagen- und Anwendungswissen von der Psychologie für den Schulunterricht im Berufskolleg aufzubereiten und an Schüler\*innen weiterzugeben. Unabhängig von den konkreten fachlichen Inhalten zielt das Studium auch darauf ab, bei den Studierenden ein kritisches Denk-, Urteils- und Reflexionsvermögen aufzubauen und diesen Prozess auch bei ihren späteren Schüler\*innen anzuregen. Schließlich sollen die Studierenden auch Kompetenzen im Umgang mit Vielfalt und einer geschlechtersensiblen Bildung erwerben. Diese Kompetenzen sowie die Fähigkeiten, psychologische Fragestellungen und Probleme zu analysieren, Lösungswege zu entwickeln und diese reflektiert und kritisch anzuwenden, tragen dabei zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Neben der Persönlichkeitsentwicklung finden auch gesellschaftliches Engagement sowie verantwortliches Handeln als Querschnittsthemen Eingang in das Studium.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen\*Kandidaten gezeigt, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie an Berufskollegs in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der außerschulischen Praxis einsetzen können. Außerdem erlangen die Kandidatinnen\*Kandidaten mit ihrem Abschluss Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie zur pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Das Unterrichtsfach Psychologie kann in Kombination mit einem der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie. Das Unterrichtsfach Psychologie kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

### **§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 68 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

**Modul B-AP: Allgemeine Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul B-AP dient der Einführung in die Psychologie und der Vermittlung von Grundlagen in der Allgemeinen Psychologie. In der Vorlesung „Einführung in die Psychologie“ werden die wichtigsten Hauptströmungen und Teildisziplinen der Psychologie vorgestellt. Die Vorlesung „Allgemeine Psychologie I“ vermittelt die für Schule und Bildung relevanten Aspekte der menschlichen Informationsverarbeitung (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Denken, Problemlösen, Handeln) sowie deren biologische und physiologische Grundlagen. Die Vorlesung „Allgemeine Psychologie II“ behandelt die Grundlagen der Motivationspsychologie, der Emotionspsychologie sowie der Lern- und Gedächtnispsychologie und thematisiert auch biologische und physiologische Grundlagen dieser Funktionsbereiche.

**Modul B-FD: Fachdidaktik (8 LP) (Pflichtmodul)**

Im Rahmen des Moduls B-FD erwerben die Studierenden die Fähigkeit, psychologisches Wissen und psychologische Fertigkeiten in didaktisch angemessener Weise für den Schulunterricht aufzubereiten und pädagogisch kompetent an Schüler\*innen zu vermitteln. In zwei Lehrveranstaltungen (Fachdidaktik I, Fachdidaktik II) lernen die Studierenden die für den Psychologieunterricht geeigneten Methoden der Unterrichtsgestaltung und der Wissensvermittlung kennen, wobei die Lehrpläne für verschiedene Schultypen berücksichtigt werden. In einem Projektseminar setzen die Studierenden ihre Kenntnisse und fachdidaktischen Fertigkeiten in didaktischen Projekten zur Vermittlung von psychologischen Inhalten an anderen Personen (z.B. Studierende, Schüler\*innen) ein, setzen sich mit Feedback auseinander und entwickeln ihr fachdidaktisches Handeln weiter.

**Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden (8 LP) (Pflichtmodul)**

In dem Modul B-FM erwerben die Studierenden theoretische und praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung, Auswertung, Interpretation und (mündlichen sowie schriftlichen) Präsentation von empirischen Untersuchungen im Bereich der Psychologie. Zwei Vorlesungen („Psychologische Forschungsmethoden I“; „Psychologische Forschungsmethoden II“) vermitteln die theoretischen Grundkenntnisse in Wissenschaftstheorie, Versuchsplanung, Datenerhebung, Wahrscheinlichkeitslehre und Statistik im Zusammenhang mit psychologischen Fragestellungen in der Forschung. Dazu gehören auch einschlägige Verfahren der beschreibenden und der schließenden Statistik. In einem experimentalpsychologischen Praktikum führen die Studierenden ein eigenes Forschungsprojekt durch, werten die erhobenen Daten aus, interpretieren und diskutieren die Ergebnisse und dokumentieren ihr Projekt in einem schriftlichen Bericht.

**Modul B-DP: Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

In zwei Veranstaltungen zur Differentiellen Psychologie werden für Schule und Bildung relevante Themen der Persönlichkeit und der Differentiellen Psychologie wie psychodynamische, phänomenologische, verhaltenstheoretische, dispositionelle und biopsychologische Perspektiven behandelt. Weitere Themen sind Intelligenz und Informationsverarbeitung, Korrelate der Intelligenz, Grundlagen der Verhaltensgenetik, Verhaltensgenetik von Intelligenz und Persönlichkeit, Kreativität sowie Geschlechtsunterschiede.

**Modul B-PP: Pädagogische Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Studierende erwerben durch das Absolvieren des Moduls B-PP grundlegende psychologische Kenntnisse zu Lehren und Lernen im schulischen Kontext. Es werden Theorien und Modelle zu schul- und berufsbezogenen Themen behandelt. In den zwei Veranstaltungen zur Pädagogischen Psychologie werden schwerpunktmäßig Themen wie Internationale Schulleistungsuntersuchungen, Verbesserung der Qualität von Lehre und Unterricht, Sonderbegabungen, Determinanten von schulischer Leistung wie Motivation und Intelligenz, Burn-Out, neuronale Grundlagen des Lernens u.a. behandelt.

Das Seminar „Diagnose und Individuelle Förderung“ behandelt Themen zu Beurteilungsprozessen im fachlichen Unterricht und der fachbezogenen Diagnostik. Den Schwerpunkt bilden die Methoden der fachbezogenen Diagnostik.

**Modul B-EP: Entwicklungspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

In diesem Modul erwerben die Studierenden Wissen über Gegenstand, Methoden, Theorien und Befunde der Entwicklungspsychologie. Dabei geht es im Wesentlichen um ein Verständnis von Entwicklung als zielgerichteten Prozess hin zu einer möglichst adäquaten Anpassung an Umweltgegebenheiten. Die Vorlesung „Einführung in die Entwicklungspsychologie“ vermittelt Kenntnisse über Inhalte und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie sowie empirisch fundiertes Wissen über die Entwicklung verschiedener psychischer Funktionsbereiche (z.B. Kognition, Emotion). In der Lehrveranstaltung „Entwicklungspsychologie II“ werden einzelne Themengebiete aus der Vorlesung, auch mithilfe von wissenschaftlicher Primärliteratur, vertieft.

**Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Gegenstand dieses Moduls ist die Vermittlung der Grundlagen der Sozialpsychologie sowie der Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Vorlesung „Sozialpsychologie I“ liefert einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und wesentliche Erkenntnisse der Sozialpsychologie. Dabei lernen die Studierenden, wie die tatsächliche oder vorgestellte Anwesenheit von anderen Personen das menschliche Denken, Fühlen und Handeln beeinflusst und wie man diese Einflüsse erforscht. Die Vorlesung „Arbeits- und

Organisationspsychologie I“ bietet einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie. Wesentliche Inhalte dieser Veranstaltung sind die Analyse und persönlichkeitsförderliche Gestaltung von Arbeitsprozessen und Arbeitsplätzen, Aspekte der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz (Schule) sowie Aspekte der Personal- und Organisationsentwicklung. In einem Seminar „Sozialpsychologie II“ werden ausgewählte Themen aus der Sozialpsychologie, auch auf der Basis von Primärliteratur, erarbeitet, analysiert und diskutiert.

### **Modul B-KP: Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul B-KP vermittelt einen Überblick über Gegenstand, Methodik und Befunde der Klinischen Psychologie. Die Inhalte der zwei Lehrveranstaltungen des Moduls umfassen die Klassifikation, Diagnostik und Verbreitung (Prävalenz) psychischer Störungen, sowie Theorien und empirische Befunde zu Ätiologie (Entstehung), Prävention und Behandlung psychischer Störungen. Spezifische Störungen (z.B. Angststörungen, Depressive Störungen, Suchterkrankungen) sowie spezifische Risikofaktoren (z.B. Klimakrise, traumatische Erlebnisse) werden näher behandelt. Das Ziel des Moduls besteht darin, den Studierenden Wissen über Ursachen und Diagnostik von psychischen Störungen sowie über Präventions- und Interventions-Maßnahmen zu vermitteln.

### **Modul B-WV: Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit (10 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul B-WV ermöglicht den Studierenden vertiefende Veranstaltungen aus verschiedenen Teilgebieten der Psychologie zu wählen und so Schwerpunkte zu setzen. Es bereitet zudem auf die Bachelorarbeit vor.

In der Lehrveranstaltung „Datenanalyse“ lernen und üben die Studierenden die computergestützte Analyse von empirischen Daten mit gebräuchlichen Statistikprogrammen (z.B. Jamovi, JASP, SAS, SPSS). Die Auswertungsergebnisse werden auf der Basis des inhaltlichen und methodischen Grundlagenwissens diskutiert und bewertet.

In den Wahlpflichtveranstaltungen vertiefen die Studierenden ihr psychologisches Wissen und ihre Fertigkeiten in dem Verständnis und der Analyse psychologischer Fachliteratur. Wird die Bachelorarbeit im Fach Psychologie geschrieben, dann besuchen die Studierenden ein Kolloquium aus der psychologischen Teildisziplin (Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische und Differentielle Psychologie, Klinische Psychologie), in der die Bachelorarbeit angefertigt wird. Die zweite Lehrveranstaltung wird in der Teildisziplin, in der die Bachelorarbeit geschrieben wird, oder in einer verwandten Teildisziplin belegt. Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Psychologie geschrieben, dann besuchen die Studierenden zwei Wahlpflichtseminare aus verschiedenen Teildisziplinen der Psychologie. Voraussetzung für die Teilnahme an LV1, LV2 und LV3 ist der erfolgreiche Abschluss der Module B-AP und B-FM.



Schließlich nehmen die Studierenden als Versuchspersonen an empirischen Untersuchungen (z.B. Experimenten) teil, die – u.a. im Rahmen von Bachelor- bzw. Masterarbeiten – am Institut für Psychologie der TU Dortmund oder in den Abteilungen “Neurowissenschaft und Psychologie” oder “Ergonomie” des Leibniz-Instituts für Arbeitsforschung an der TU Dortmund durchgeführt werden. Dabei zählt jede angefangene halbe Stunde als 0,5 Versuchspersonenstunden.

**Modul B-BAP: Bachelorarbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Bachelorarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden lernen dabei, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Modul B-AP: Allgemeine Psychologie	2 Teilleistungen	Teilweise benotet	keine	8
Modul B-FD: Fachdidaktik	2 Teilleistungen	benotet	keine	8
Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-DP: Differenzielle Psychologie	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Modul B-PP: Pädagogische Psychologie	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-EP: Entwicklungs- psychologie	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisations- psychologie	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-KP: Klinische Psychologie	Modulprüfung	benotet	keine	6
Modul B-WV: Wahlpflicht- veranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit	4 Teilleistungen	benotet	keine	10

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.
  2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens

innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.

- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss der Module B-AP (Allgemeine Psychologie), B-FM (Forschungsmethoden), B-DP (Differentielle Psychologie) und B-EP (Entwicklungspsychologie) sowie B-SAOP (Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie) begonnen werden. Die Bachelorarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte höchstens 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln §§ 24 und 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. April 2024 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.
- (3) Die Regelung des § 8 gilt für alle in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (5) Ab dem Wintersemester 2025/2026 (1. Oktober 2025) gelten diese Fächerspezifischen

Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Psychologie zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 14.08.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 11.09.2024.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. September 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Psychologie  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 23. September 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie vertieft und erweitert die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Von besonderer Bedeutung ist in der Masterphase auch die Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen in der schulischen Praxis. Unabhängig von den konkreten fachlichen Inhalten zielt das Studium auch darauf ab, bei den Studierenden ein kritisches Denk-, Urteils- und Reflexionsvermögen aufzubauen und diesen Prozess auch bei ihren späteren Schüler\*innen anzuregen. Und schließlich sollen die Studierenden auch Kompetenzen im Umgang mit Vielfalt und einer geschlechtersensiblen Bildung erwerben. Diese Kompetenzen sowie die Fähigkeiten, psychologische Fragestellungen und Probleme zu analysieren, Lösungswege zu entwickeln

und diese reflektiert und kritisch anzuwenden, tragen dabei zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Neben der Persönlichkeitsentwicklung finden auch gesellschaftliches Engagement sowie verantwortliches Handeln als Querschnittsthemen Eingang in das Studium.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen\*Kandidaten bewiesen, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie in der Schule in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der inner- und außerschulischen Praxis anwenden können. Diese Fertigkeiten können im Praxissemester unter Beweis gestellt werden. Außerdem erlangen die Kandidatinnen\*Kandidaten mit ihrem Abschluss Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie zur pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und beruflichen bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 32 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Dieses Modul dient vor allem der Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters. Die LV1 „Theorie-Praxis-Seminar“ soll der Vorbereitung auf das Praxissemester dienen. Dabei werden u. a. Methoden der Unterrichtsvorbereitung, Methoden der Unterrichtsgestaltung sowie mögliche Probleme bei der Anwendung bzw. Vermittlung von Wissen in der Praxis thematisiert. Das Begleitseminar (LV2) bietet den Studierenden Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihrer theoriegeleiteten Studien- oder

Unterrichtsprojekte, bei der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und der Abfassung ihrer Theorie-Praxis-Berichte.

### **Modul M-VAIP: Anwendung in der Praxis (11 LP) (Pflichtmodul)**

Dieses Modul vertieft Grundlagenwissen aus dem Bachelorstudium und vermittelt Handlungswissen in den Bereichen Prävention und Intervention, Beratung, Methoden des Psychologieunterrichts sowie Unterrichtsevaluation. Die LV3 „Methoden des Psychologieunterrichts“ soll die speziellen Methoden des Unterrichtsfachs fokussieren, um diese im darauffolgenden Praxissemester zu erproben. Die LV1 „Prävention und Intervention“ thematisiert u. a. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Behandlung von unerwünschten Erlebens- und Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Schule. Mögliche Themen können Maßnahmen der Prävention von bzw. Intervention bei Aufmerksamkeitsstörungen, Lernstörungen, Suchterkrankungen, Burnout, Stress, Mobbing, usw. sein. Die LV 2 „Beratung“ informiert über Rahmenbedingungen, Formen und Inhalte der Beratung im schulischen und außerschulischen Kontext und vermittelt Fertigkeiten zur Beratung in diesen Bereichen. Die LV4 „Unterrichtsevaluation“ vermittelt Strategien und Methoden der Beurteilung und Bewertung von Kompetenzen, Leistungen und Lehrveranstaltungen speziell im Unterricht, aber auch im Bereich Bildung und Schule.

### **Modul M-VEKP: Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

In dem Modul M-VEKP vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der Entwicklungspsychologie und der Klinischen Psychologie. In den Lehrveranstaltungen des Moduls werden Themen der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie mit Bezug auf die schulische Praxis und andere Anwendungen behandelt und die Problemlösekompetenz weiterentwickelt. Auch neueste Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie können behandelt werden.

### **Modul M-VASAP: Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul M-VASAP bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Allgemeiner Psychologie sowie in Sozialpsychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie zu vertiefen und zu ergänzen. Die Studierenden wählen eine Vertiefungsveranstaltung aus der Allgemeinen Psychologie und eine Veranstaltung entweder aus dem Bereich Sozialpsychologie oder der Arbeits- und Organisationspsychologie. In den Vertiefungsveranstaltungen werden je nach Inhalt der Lehrveranstaltung z. B. Anwendungsaspekte aus der schulischen und außerschulischen Praxis thematisiert, neueste Forschungsergebnisse analysiert und diskutiert; die Fähigkeit selbst forschend tätig zu werden, soll weiterentwickelt werden.



**Modul M-VPDP: Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul M-VPDP dient der Erweiterung und Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Pädagogischer und Differentieller Psychologie. Im Rahmen des Moduls werden ausgewählte Themen der Differentiellen und Pädagogischen Psychologie im Kontext Bildung und Schule betrachtet. Dabei werden relevante Forschungsergebnisse vorgestellt. Die Studierenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen zur Beurteilung der Qualität von empirischer Forschung und ihre Fähigkeiten, die Relevanz von Forschungsergebnissen für die Praxis einzuordnen.

**Modul M-MAP: Masterarbeit (20 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden erweitern ihre Kompetenz, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
M-VAIP: „Anwendung in der Praxis“	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	11
M-VEKP: „Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie“	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
M-VASAP: „Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie“	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
M-VPDP: „Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie“	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
M-MAP: „Masterarbeit“	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	20

Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

- Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.
  2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig

gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

### **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss des Moduls M-VAIP und eines der Module M-VASAP, M-VPDP oder M-VEKP im Masterstudiengang Psychologie begonnen werden. Der erfolgreiche Abschluss der Studienleistung ist Voraussetzung für die Abgabe der Masterarbeit. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Die Masterarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte höchstens 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln §§ 24 und 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und treten mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.
- (3) Die Änderung in Modul M-VAIP: „Anwendung in der Praxis“ betreffend die Studienleistungen (§ 7 Absatz 1) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (5) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Psychologie zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 14.08.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 11.09.2024.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. September 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

## **Fächerspezifische Bestimmungen**

für das Modul

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an  
Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische  
Förderung

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 26. September 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.), hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Modul Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte als Teil des Lehramtsbachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Modul Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie die sprachlichen Herausforderungen, vor denen mehrsprachige Schüler\*innen mit Zweitsprache Deutsch im schulischen Unterricht stehen, identifizieren können und in Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen aus dem Fach Deutsch als Zweitsprache gelernt haben, wie sprachliches und fachliches Lernen fächerübergreifend unterstützt und kulturreflexives Lernen mit Literatur und Medien gefördert werden kann. Die Kandidat\*innen können sich

daher mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Die Fähigkeiten, die sprachlichen Herausforderungen der Mehrsprachigkeit zu identifizieren, auszuwerten und zu fördern, tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat\*innen bei. Neben der Persönlichkeitsentwicklung finden zudem gesellschaftliches Engagement sowie verantwortliches Handeln als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Sprache und Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten.

### § 3 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Modul Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte umfasst für die Studierenden des Lehramts an Grundschulen, des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen, des Lehramts an Berufskollegs sowie des Lehramts für sonderpädagogische Förderung 6 Leistungspunkte (LP), für die Studierenden des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen 9 Leistungspunkte.
- (2) Im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (9 LP) ist eins der folgenden Module zu studieren:

#### **Modul A für Studierende, die nicht Deutsch studieren:**

Die Studierenden können zur fächerübergreifenden Sprachbildung und zu „Deutsch als Zweitsprache“ im Fachunterricht sowie zur Entwicklung der Mehrsprachigkeit in Gesellschaft und Schule beitragen. Sie können unterschiedliche Präsentationen von kultureller Vielfalt in ihren jeweiligen Wirkungen kritisch reflektieren. Sie erwerben Grundlagen der Sprachanalyse und können Auswirkungen von Mehrsprachigkeit auf den Fachunterricht reflektieren und das erworbene Wissen zur Sprachentwicklung im Schulalter auf individuelle Förderung anwenden.

#### **Modul B für Studierende, die Deutsch studieren:**

Die Studierenden können zur fächerübergreifenden Sprachbildung und zu „Deutsch als Zweitsprache“ im Fach Deutsch und in anderen Fächern sowie zur Entwicklung der Mehrsprachigkeit in Gesellschaft und Schule beitragen. Sie können Grundlagen für die Analyse und Evaluation von Medien und Literatur als Gegenstände kulturreflexiven Lernens anwenden. Sie sind mit den Grundlagen des Deutschen sowie mit der Entwicklung der sprachlichen Handlungsfähigkeit und ihrer Diagnose im Schulalter vertraut und können dieses Wissen nutzen, um den eigenen Unterricht kritisch zu reflektieren und die Schüler/innen in ihrer Sprachentwicklung zu fördern und anzuleiten.

- (3) In den Lehrämtern an Grundschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs sowie im Lehramt für sonderpädagogische Förderung (6 LP) ist eins der folgenden lehramtsspezifischen Module zu studieren:

**Modul A für Studierende, die nicht Deutsch oder Sprachliche Grundbildung studieren:**

Die Studierenden können zur fächerübergreifenden Sprachbildung und zu „Deutsch als Zweitsprache“ im Fachunterricht sowie zur Entwicklung der Mehrsprachigkeit in Gesellschaft und Schule beitragen. Sie können unterschiedliche Präsentationen von kultureller Vielfalt in ihren jeweiligen Wirkungen kritisch reflektieren. Sie erwerben Grundlagen der Sprachanalyse und können Auswirkungen von Mehrsprachigkeit auf den Fachunterricht reflektieren und das erworbene Wissen zur Sprachentwicklung im Schulalter auf individuelle Förderung anwenden. Sie sind in der Lage, diese Grundlagen auf die Situation in der studierten Schulform zu übertragen und anzuwenden.

**Modul B für Studierende, die Deutsch oder Sprachliche Grundbildung studieren:**

Die Studierenden können zur fächerübergreifenden Sprachbildung und zu „Deutsch als Zweitsprache“ im Fach Deutsch und in anderen Fächern sowie zur Entwicklung der Mehrsprachigkeit in Gesellschaft und Schule beitragen. Die Studierenden können literarische Texte und Medientexte zu Migrationsphänomenen analysieren und als mögliche Gegenstände eines interkulturellen Unterrichts evaluieren, literarische Texte für einen sprachfördernden Unterricht auswählen und einsetzen und Verfahren kultureller Stereotypisierung als Unterrichtsgegenstände aufbereiten. Sie sind mit den Grundlagen des Deutschen sowie mit der Entwicklung der sprachlichen Handlungsfähigkeit und ihrer Diagnose im Schulalter vertraut und können dieses Wissen nutzen, um den eigenen Unterricht kritisch zu reflektieren und die Schüler/innen in ihrer Sprachentwicklung zu fördern und anzuleiten. Sie sind in der Lage, diese Grundlagen auf die Situation in der studierten Schulform zu übertragen und anzuwenden.

- (4) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 4 Prüfungen**

- (1) Im Fach Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

**Für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen:**

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistung	benotet / unbenotet	Voraussetzungen Teilnahme Modulprüfung	LP
Modul A	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in A1, A2, A3	9
Modul B	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in B1, B2, B3	9



**Für ein Lehramt an Grundschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und für das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung:**

<b>Name des Moduls</b>	<b>Modulprüfung / Teilleistung</b>	<b>benotet / unbenotet</b>	<b>Voraussetzungen Teilnahme Modulprüfung</b>	<b>LP</b>
Modul A	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in A1 sowie A2 oder A3	6
Modul B	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in B1 sowie B2 oder B3	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 5 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in den Lehramtsbachelorstudiengängen für die Lehramter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses der\*die Dekan\*in der Fakultät Kulturwissenschaften den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene

Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist.
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber\*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

## **§ 6 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und

Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingeschrieben sind.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingeschrieben worden sind., können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Sommersemester 2024 (1. April 2024) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingeschrieben sind.an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 19.06.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 03.07.2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. September 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für die berufliche Fachrichtung  
Elektrotechnik  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 21. Oktober 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind.
- (3) Darüber hinaus werden im Studium die Querschnittsthemen gesellschaftliches Engagement, verantwortungsbewusstes Handeln und Persönlichkeitsentwicklung thematisiert. Die hierdurch vermittelten sozialen und interkulturellen Fähigkeiten verbessern und stärken die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat\*innen, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der Elektrotechnik erworben haben, um sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln zu befähigen.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kann in Kombination mit einem / einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und Förderschwerpunkt Sehen.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

#### **Modul 1: Höhere Mathematik I (8 LP) (Pflichtmodul)**

In dem Modul werden grundlegende mathematische Methoden sowie einige Standardanwendungen und –rechenstechniken der Ingenieurmathematik vermittelt.

#### **Modul 3: Höhere Mathematik II (8 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul behandelt grundlegende mathematische Methoden in vertiefter Form und bezieht diese auf ingenieurwissenschaftliche Probleme.

#### **Modul 2: Grundlagen der Elektrotechnik I (5 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul umfasst Grundlagenwissen über elektrische und magnetische Felder sowie lineare passive Gleichstrom- und Wechselstromschaltungen. Des Weiteren beinhaltet das Modul erste grundlegende elektrotechnische Systemzusammenhänge.

#### **Modul 4: Grundlagen der Elektrotechnik II (5 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul umfasst weiterführende elektrotechnische Systemzusammenhänge sowie grundlegende Methoden zur Lösung elektrotechnischer Fragestellungen und die Anwendung der entsprechenden mathematischen Werkzeuge.

#### **Modul 5: Informatik für Naturwissenschaften (7 LP) (Pflichtmodul)**

In dem Modul werden Begriffe der prozeduralen und die Kernkonzepte der objektorientierten Programmierung vermittelt sowie Kenntnisse zu und Verwendung von ausgewählten klassischen Datenstrukturen und Algorithmen.

#### **Modul 6: Grundlagen der Elektrotechnik III (5 LP) (Pflichtmodul)**

In dem Modul werden die technischen und mathematischen Grundlagen von Drehstromsystemen als Basis von Energiesystemen zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie und deren Zusammenwirken vermittelt.

**Modul 7: Werkstoffe der Elektrotechnik (4 LP) (Pflichtmodul)**

Im Modul werden die grundlegenden Werkstoffe der Elektrotechnik vermittelt.

**Modul 8: Halbleiterbauelemente und Halbleiterschaltungstechnik (8 LP) (Pflichtmodul)**

In dem Modul werden Aufbau und Wirkungsweise der wichtigsten elektronischen Halbleiterbauelemente sowie die Grundlagen der Halbleiterschaltungstechnik vermittelt.

**Modul 9: Digitaltechnik (6 LP) (Pflichtmodul)**

Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden Grundlagenwissen und Fähigkeiten zum Aufbau digitaler Steuerwerke und Systeme. Mittels der praktischen Anteile aus Element 3 werden die Studierenden befähigt, Systeme der Digitaltechnik zur Nutzung in gegebenen Aufgabenstellungen zu evaluieren und beispielhaft einzusetzen.

**Modul ET2F - Fachdidaktik Elektrotechnik I (12 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul Fachdidaktik Elektrotechnik I umfasst folgende Inhalte: In Handlungsfeldern werden Vorbereiten, Durchführen und Abschließen von Ausbildungssituation in Schule und Beruf behandelt. Zudem werden digitale Lehr- und Lernkonzepte sowie das Thema Nachhaltigkeit in Bezug auf technische Arbeitsfelder thematisiert.

- (2) Studierende mit der Fächerkombination Elektrotechnik und Maschinenbautechnik bzw. Elektrotechnik und Mathematik ersetzen das Modul „Höhere Mathematik I“ durch die Module „Ringvorlesung Elektrotechnik“ und „Physik für Elektrotechnik“ und das Modul „Höhere Mathematik II“ durch die Module „Schülerlabor I und Einführung in die Elektrizitätswirtschaft“.

**Modul 10: Praktikum Schülerlabor I (3 LP) (Ersatzmodul)**

Im Modul werden Erfahrungen in der Zusammenarbeit von Schulen mit einem Schülerlabor als außerschulische Lernumgebung gesammelt. Dies beinhaltet jahrgangsspezifische Anforderungen seitens der Schulen sowie die Entwicklung von angemessenen Vorschlägen und Angeboten für die Betreuung von Schulklassen.

**Modul 11: Praktikum Schülerlabor II (2 LP) (Ersatzmodul)**

Im Modul werden Erfahrungen in der Zusammenarbeit von Schulen mit einem Schülerlabor als außerschulische Lernumgebung gesammelt. Dies beinhaltet jahrgangsspezifische Anforderungen seitens der Schulen sowie die Entwicklung von angemessenen Vorschlägen und Angeboten für die Betreuung von Schulklassen.

**Modul 12: Physik für Elektrotechnik (5 LP) (Ersatzmodul)**

In dem Modul werden der Aufbau der Physik von der Mechanik bis zu den Grundlagen der modernen Physik sowie Kenntnisse zu theoretischen und experimentellen Grundlagen vermittelt.

**Modul 13: Ringvorlesung Elektrotechnik (3 LP) (Ersatzmodul)**

In dem Modul werden aktuelle Fragestellungen der Elektrotechnik und Informationstechnik unter Einbeziehung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen dargestellt und diskutiert.

**Modul 14: Einführung in die Elektrizitätswirtschaft (5 LP) (Ersatzmodul)**

In dem Modul werden grundlegende Kenntnisse zur Funktionsweise des deutschen und europäischen Stromhandels sowie Kenntnisse der Energie- und Netzwirtschaft vermittelt. Zu Beginn folgt eine Einführung in marktwirtschaftliche und rechtliche Grundlagen.

- (3) Studierende mit der Fächerkombination Elektrotechnik und Informatik ersetzen das Modul „Einführung in die Informatik für Naturwissenschaften“ durch die Module „Physik für Elektrotechnik“ und „Praktikum Schülerlabor II“.
- (4) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Modul 1: Höhere Mathematik I	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	8
Modul 3: Höhere Mathematik II	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	8
Modul 2: Grundlagen der Elektrotechnik I	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 4	5
Modul 4: Grundlagen der Elektrotechnik II	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 3	5
Modul 5: Informatik für Naturwissenschaften	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	7
Modul 6: Grundlagen der Elektrotechnik III	Teilleistungen	benotet	keine	5
Modul 7: Werkstoffe der Elektrotechnik	Modulprüfung	benotet	Studienleistung: 2	4
Modul 8: Halbleiterbauelemente und Halbleiterschaltungstech- nik	Modulprüfung	benotet	Studienleistung: 4	8
Modul 9: Digitaltechnik	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 3	6
Modul ET2F: Fachdidaktik Elektrotechnik I	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	12
Modul 10: Praktikum Schülerlabor I	Modulprüfung	benotet	keine	3

Modul 11: Praktikum Schülerlabor II	Modulprüfung	benotet	keine	2
Modul 12: Physik für Elektrotechnik (Ersatzmodul)	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	5
Modul 13: Ringvorlesung Elektrotechnik	Modulprüfung	benotet	keine	3
Modul 14: Einführung in die Elektrizitätswirtschaft	Modulprüfung	benotet	keine	5

Studierende mit der Fächerkombination Elektrotechnik und Maschinenbautechnik bzw. Elektrotechnik und Mathematik ersetzen das Modul „Höhere Mathematik I“ durch die Module „Ringvorlesung Elektrotechnik“ und „Physik für Elektrotechnik“ und das Modul „Höhere Mathematik II“ durch die Module „Schülerlabor I“ und „Einführung in die Elektrizitätswirtschaft“.

Studierende mit der Fächerkombination Elektrotechnik und Informatik ersetzen das Modul „Einführung in die Informatik für Naturwissenschaften“ durch die Module „Physik für Elektrotechnik“ und „Praktikum Schülerlabor II“.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder ein\*e von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.



2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 3 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Elektrotechnik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nach dem Erwerb von 45 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte nicht mehr als 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

## **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben worden sind.
- (3) Die geänderten Kombinationsmöglichkeiten in § 5 gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2022/2023 erstmals in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben worden sind.

- (4) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben sind.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (6) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik Geltung erlangt haben.
- (7) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 14.08.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 09.10.2024.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. Oktober 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für die berufliche Fachrichtung  
Elektrotechnik  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 21. Oktober 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen Kenntnisse, Theorie und Praxis der Elektrotechnik zu verzahnen sowie technikdidaktische Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die zur wissenschaftlich fundierten Aufbereitung von Lernumgebungen und für deren Einsatz im gewerblich-technischen Unterricht der Berufskollegs befähigen.
- (3) Darüber hinaus werden im Studium die Querschnittsthemen gesellschaftliches Engagement, verantwortungsbewusstes Handeln und Persönlichkeitsentwicklung thematisiert. Die hierdurch vermittelten sozialen und interkulturellen Fähigkeiten verbessern und stärken die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat\*innen, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des technikwissenschaftlichen Unterrichts erworben haben; in der Lage sind, diese hinsichtlich ihrer Bedeutung für den technikwissenschaftlichen Unterricht zu analysieren und zu reflektieren sowie begründet auszuwählen; ein Verständnis von Medien und Methoden des technikwissenschaftlichen Unterrichts entwickelt haben; in der Lage sind, die spezifischen Anforderungen des technikwissenschaftlichen Unterrichts bei der Unterrichtsplanung; Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsevaluation reflexiv zu berücksichtigen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Masterstudium in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Modul 1: Wahlpflichtpraktikum (3 LP) (Wahlpflichtmodul)**

In dem Modul werden die wesentlichen praktischen Grundlagen und Methoden zum Entwurf von Anwendungssystemen der Elektrotechnik und Informationstechnik vermittelt. Erworbenene Kenntnisse werden an konkreten Aufgabenstellungen praktisch angewendet. Lösungen werden selbstständig erarbeitet.

#### **Modul 2: Elektrotechnik und Informationstechnik – Wegbereiter für eine nachhaltige Zukunft (2 LP) (Pflichtmodul)**

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben Studierende Verständnis für Fragestellungen zum Thema Nachhaltigkeit innerhalb der Elektrotechnik sowie anderer Wissenschaften aufgebaut. Sie sind dazu befähigt, sich mit Studierenden und Lehrenden anderer Fächer über die eigene Fachkultur zu verständigen und das Eigene im Kontext des Anderen sehen und einordnen zu können.

**Modul 3: Grundlagen Kommunikationsnetze (5 LP) (Pflichtmodul)**

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden die Fähigkeit, die Funktionsweise und Eigenschaften von verbreiteten Kommunikationsnetzen zu verstehen und vergleichend bewerten zu können. Damit werden sie in die Lage versetzt, eigene Konzepte für den spezifischen Einsatz von Kommunikationsnetzen und –protokollen entwickeln zu können.

**Modul 4: Elektrische Maschinen und Antriebstechnik (5 LP) (Pflichtmodul)**

Darüber hinaus werden die Grundlagen und Herausforderungen der elektromechanischen und elektrischen Energiewandlung und die fundamentalen Konzepte elektrischer Maschinen betrachtet.

**Modul ET2M: Fachdidaktik Elektrotechnik II (8 LP) (Pflichtmodul)**

Organisationsformen des Technikunterrichts, Medien und Arbeitsmittel im Technikunterricht, computerunterstütztes Lernen sowie Lern- und Leistungskontrolle, Bearbeitung eines technischen Projektes unter Berücksichtigung technikdidaktischer Aspekte. Weiterhin werden fachbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten sowie motivationale und sozial-emotionale Lernvoraussetzungen diagnostiziert. Fachdidaktische Fragen werden projektorientiert bearbeitet.

**Modul ET2R: Praxisprojekt (6 LP) (Pflichtmodul)**

Lernfeldorientierung, ganzheitliche Berufsbildung, prozess- und kundenorientierte Ausbildung, ganzheitliche Lernplanung und Lernorganisation, ganzheitliche Entwicklungs- und Förderbeurteilung.

**Modul ET2P: Theorie-Praxis Elektrotechnik (7 LP) (Pflichtmodul), (Das Modul gliedert sich in das TPS (3 LP) und das Begleitseminar (4 LP))**

Bezug zwischen der Fachdidaktik Elektrotechnik und Situationen und Prozessen schulischer Praxis unter Berücksichtigung fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen herstellen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

(1) In der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Modul 1: Wahlpflichtpraktikum	Modulprüfung	unbenotet	keine	3
Modul 2: Elektrotechnik und Informationstechnik – Wegbereiter für eine nachhaltige Zukunft	Modulprüfung	benotet	keine	2
Modul 3: Grundlagen Kommunikationsnetze	Modulprüfung	benotet	Studienleistung: 1	5
Modul 4: Elektrische Maschinen und Antriebstechnik	Modulprüfung	benotet	Studienleistung: 2	5
Modul ET2M: Fachdidaktik Elektrotechnik II	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	8
Modul ET2R: Praxisprojekt	Modulprüfung	benotet	keine	6
Modul ET2P: Theorie- Praxis Elektrotechnik	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	7

Die Note des Moduls ET2P Theorie-Praxis Elektrotechnik fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

(1) Die Lehrveranstaltungen für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder ein\*e von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

- Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 3 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Elektrotechnik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nach dem Erwerb von 12 Leistungspunkten und dem Nachweis einer fachpraktischen Tätigkeit von 26 Wochen angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte nicht mehr als 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

## **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben sind.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (5) Ab dem Wintersemester 2026/2027 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik Geltung erlangt haben.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 14.08.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 09.10.2024.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. Oktober 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer



## **Fächerspezifische Bestimmungen**

für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen

Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik

für ein Lehramt an Berufskollegs

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 21. Oktober 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 LZV an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen Kenntnisse, Theorie und Praxis der Elektrotechnik zu verzahnen sowie technikdidaktische Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die zur wissenschaftlich fundierten Aufbereitung von Lernumgebungen und für deren Einsatz im gewerblich-technischen Unterricht der Berufskollegs befähigen.
- (3) Darüber hinaus werden im Studium die Querschnittsthemen gesellschaftliches Engagement, verantwortungsbewusstes Handeln und Persönlichkeitsentwicklung thematisiert. Die hierdurch vermittelten sozialen und interkulturellen Fähigkeiten verbessern und stärken die

Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat\*innen, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des technikwissenschaftlichen Unterrichts erworben haben; in der Lage sind, diese hinsichtlich ihrer Bedeutung für den technikwissenschaftlichen Unterricht zu analysieren und zu reflektieren sowie begründet auszuwählen; ein Verständnis von Medien und Methoden des technikwissenschaftlichen Unterrichts entwickelt haben; in der Lage sind, die spezifischen Anforderungen des technikwissenschaftlichen Unterrichts bei der Unterrichtsplanung; Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsplanung reflexiv zu berücksichtigen.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Lehramt an Berufskollegs für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik ist eine studiengangbezogene besondere Vorbildung gemäß Absatz 2 und 3.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik mit der kleinen beruflichen Fachrichtung Energietechnik wird nachgewiesen durch
- (a) einen Bachelorabschluss im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund oder
  - (b) einen Bachelorabschluss oder anderen vergleichbaren Abschluss in einem mindestens dreijährigen vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.

Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Eine Zulassung wäre danach grundsätzlich möglich, wenn der Studiengang fachwissenschaftliche Anteile im Bereich Elektrotechnik im Umfang von mindestens 123 Leistungspunkten (LP) und im Bereich Energietechnik im Umfang von mindestens 49 Leistungspunkten (LP) beinhaltet. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden.

- (3) Die studiengangbezogene besondere Vorbildung für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik wird nachgewiesen durch
- (a) einen Bachelorabschluss in den Studiengängen Informationstechnik und Kommunikationstechnik oder Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund oder
  - (b) einen Bachelorabschluss oder anderen vergleichbaren Abschluss in einem mindestens dreijährigen vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 3 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.

Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 3 lit. a. Eine Zulassung wäre grundsätzlich möglich. Eine Zulassung wäre danach grundsätzlich möglich, wenn der Studiengang fachwissenschaftliche Anteile im Bereich Elektrotechnik im Umfang von mindestens 123 Leistungspunkten und im Bereich der kleinen beruflichen Fachrichtung (Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik) im Umfang von mindestens 49 Leistungspunkten beinhaltet. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden.

## § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Masterstudium Lehramt an Berufskollegs für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kann kombiniert werden mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Energietechnik (nur bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses Elektrotechnik und Informationstechnik, vgl. § 4 Absatz 2), Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik.

## § 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium entsprechend § 5 umfasst 28 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

### **Modul EH2P Theorie-Praxis Elektrotechnik (3 LP aus der großen beruflichen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Es wird der Bezug zwischen der Fachdidaktik Elektrotechnik und Situationen und Prozessen schulischer Praxis unter Berücksichtigung fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen hergestellt. Zudem ist eine individuelle Vertiefung aus dem Bereich Elektrotechnik zu wählen.

**Modul EH2R Fachpraxis III (6LP) (Pflichtmodul)**

Es werden fachbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten sowie motivationale und sozial-emotionale Lernvoraussetzungen diagnostiziert. Fachdidaktische Fragen werden projektorientiert bearbeitet und es erfolgt ein Kennenlernen des didaktischen Prinzips des forschenden Lernens.

**Modul EH2F Fachdidaktik Elektrotechnik B-I (8 LP)**

In Handlungsfeldern werden Vorbereiten, Durchführen und Abschließen von Ausbildungssituation in Schule und Beruf behandelt. Zudem werden digitale Lehr- und Lernkonzepte sowie das Thema Nachhaltigkeit in Bezug auf technische Arbeitsfelder thematisiert.

**Modul EH2M Fachdidaktik Elektrotechnik B-II (6 LP) (Pflichtmodul)**

Artikulationsschemata von Technikunterricht (Organisation des Unterrichtsablaufes). Lernfeldorientierung, ganzheitliche Berufsbildung, prozess- und kundenorientierte Ausbildung, ganzheitliche Lernplanung und Lernorganisation, ganzheitliche Entwicklungs- und Förderbeurteilung, Organisationsformen sowie Medien und Arbeitsmittel im gewerblich-technischen Unterricht, computerunterstütztes Lernen sowie Lern- und Leistungskontrolle.

**Modul EH2U Vertiefung Elektrotechnik (4 LP aus dem Praxissemester) (kleine berufliche Fachrichtung) (Pflichtmodul)**

Das Thema Nachhaltigkeit in der Elektrotechnik wird in Bezug auf technische Arbeitsfelder dargestellt.

Je nach Wahl der kleinen beruflichen Fachrichtung ist eine Wahlpflichtvorlesung entsprechend dem Veranstaltungsangebot im Modulhandbuch zu studieren.

**Modul Vertiefung kleine berufliche Fachrichtung (5 LP) (Wahlpflichtmodul)**

In dem Modul wird die Fähigkeit vermittelt, Systeme der jeweiligen Vertiefungsrichtung zu analysieren und formal zu beschreiben, die Leistungsfähigkeit moderner Systeme zu beurteilen und weiterzuentwickeln.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

## § 7 Prüfungen

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik und affinem Studienfach gem. § 5 sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Modul EH2P Theorie-Praxis Elektrotechnik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	3 (+ 4)
Modul EH2R Fachpraxis III	Modulprüfung	benotet	keine	6
Modul EH2F Fachdidaktik Elektrotechnik B-I	Modulprüfung	benotet	keine	8
Modul EH2M Fachdidaktik Elektrotechnik B-II	Modulprüfung	benotet	keine	6
Modul EH2U Vertiefung Elektrotechnik	Modulprüfung	benotet	keine	4
Modul Vertiefung kleine berufliche Fachrichtung	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: max. 1 (je nach Wahl)	5

Die Note des Moduls EH2P Theorie-Praxis Elektrotechnik fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

## § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder ein\*e von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem

- Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 3 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Elektrotechnik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik und hochaffiner Fachrichtung gem. § 5 nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten und dem Nachweis einer fachpraktischen Tätigkeit von 26 Wochen angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte nicht mehr als 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

## **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen eingeschrieben sind.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (5) Ab dem Wintersemester 2026/2027 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Geltung erlangt haben.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 14.08.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 09.10.2024.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. Oktober 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund  
Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung  
über die Einstellung des  
Bachelorstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik  
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 21. Oktober 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Einstellung und das Auslaufen des Bachelorstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund nach der Prüfungsordnung vom 3. September 2020 (AM Nr. 18/2020, S. 1 ff.).

**§ 2  
Einstellung des Bachelorstudienganges**

Der Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik wird zum Ende des Sommersemesters 2027 (30. September 2027) eingestellt.

**§ 3  
Letztmalige Einschreibung, Exmatrikulation**

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester des Bachelorstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik sind ab dem Wintersemester 2023/2024 nicht mehr möglich.
- (2) Nach Ablauf des Sommersemesters 2027 ist eine Rückmeldung in das darauffolgende Semester nicht mehr möglich, die Studierenden des Bachelorstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik werden exmatrikuliert. Die Exmatrikulation erfolgt zum letzten Tag des Semesters.
- (3) Über Ausnahmen von Absatz 2 entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

**§ 4  
Lehrangebot, Erbringung von Prüfungsleistungen**

- (1) In der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik vorgesehene Lehrveranstaltungen bzw. adäquate



Ersatzveranstaltungen werden für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik letztmalig im Sommersemester 2027 angeboten.

- (2) Prüfungen des Bachelorstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik können letztmalig im Sommersemester 2027 abgelegt werden.
- (3) Anmeldungen zur Anfertigung der Bachelorarbeit können letztmalig mit Ablauf des 31. März 2027 vorgenommen werden.
- (4) Über Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 09.10.2024 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 12.06.2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. Oktober 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für das weiterbildende Studium „Datengestützte Schul- und  
Unterrichtsentwicklung“  
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 21. Oktober 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund vom 27. September 2021 (AM 20/2021, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **In § 4** (Bewerbung und Zulassung) wird **Absatz 2** wie folgt neu gefasst:
  - (2) Der Bewerbung sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:
    - Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium (in Kopie) **oder**
    - Nachweis über die berufliche Eignung nach § 3 Absatz 1 lit. b. **und**
    - Nachweis über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 2.
  
2. **In § 8** (Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur) wird **Absatz 3** wie folgt neu gefasst:
  - (3) Das weiterbildende Studium besteht aus einem Modul mit 5 Elementen und einer Modulprüfung. Es beinhaltet Kontakttage, Selbststudium sowie die Erstellung einer Abschlussarbeit und eine mündliche Präsentation der Abschlussarbeit.
  
3. **§ 21** (Abgabe und Bewertung) **Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst und **Absatz 6** neu eingefügt:
  - (4) Die schriftliche Abschlussarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 21 Absatz 3 bewertet, wobei die Disputation der schriftlichen Abschlussarbeit stets von der Prüferin oder dem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder – auf Antrag über den Prüfungsausschuss – als Gruppenprüfung mit höchstens drei Teilnehmerinnen und Teilnehmern abzunehmen ist. Bei Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit ist diese von zwei Prüferinnen

oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 14 zu bewerten.

- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 21 Absatz 3 zu bewerten. Bewertet nur ein\*e Prüfende\*r die Abschlussarbeit mit „bestanden“, gilt diese als „nicht bestanden“.

4. Der **Anhang: Modulübersicht** wird wie folgt neu gefasst:

**Modul „Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung“**

**Prüfungsform: Modulprüfung Abschlussarbeit nach Modulelement 5**

	<b>Elemente des Moduls</b>	<b>Lehrform (Präsenz/Online)</b>	<b>LP</b>
1.	<b>Modulelement 1</b> Daten im Spannungsfeld von Beschreibung, Normativität und Relevanterzeugung	Kontaktzeit: 18 Unterrichtsstunden (Präsenz) Selbststudium: 30 Stunden	1,5
2.	<b>Modulelement 2</b> Datenwissen – Die Aufmerksamkeit auf Daten lenken	Kontaktzeit: 18 Unterrichtsstunden Selbststudium: 30 Stunden	1,5
3.	<b>Modulelement 3</b> Datennutzung – Wie werden Daten wirksam?	Kontaktzeit: 18 Unterrichtsstunden Selbststudium: 30 Stunden	1,5
4.	<b>Modulelement 4</b> Datenprojekte	Kontaktzeit: 6 Stunden Selbststudium (40 Stunden)	1,5
5.	<b>Modulelement 5</b> Ergänzende Begleitung der Module und durch die Teilnehmenden zu bestimmende Inhalte	Kontaktzeit: 18 Stunden Selbststudium (30 Stunden)	1,5
6.	Selbstreflexion/Lerntagebuch	Selbststudium (30 Stunden)	1
7.	Zertifikats-/Abschlussarbeit und Vorbereitung einer Präsentation	Selbststudium (90 Stunden)	3,0
8.	Abschluss und Präsentation der Abschlussarbeit	Kontaktzeit: 12 Stunden Selbststudium (30 Stunden)	1,5
			<b>13</b>

## Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 11.09.2024 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 28.08.2024.

Dortmund, den 21. Oktober 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Prüfungsordnung für das  
weiterbildende Studium  
„Psychomotorik im Kontext Schule -  
Für Lehramt und Soziale Arbeit im Primarbereich“  
der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 21. Oktober 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 62 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zielgruppe
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung und Zulassung
- § 5 Durchführung des Studiums und Entgelt
- § 6 Zertifikat
- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur
- § 9 Prüfung, Anwesenheitspflichten
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Wiederholung der Prüfung, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende, Beisitzende
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Zertifikatsprüfung**

- § 17 Zulassung zur Zertifikatsprüfung
- § 18 Umfang der Zertifikatsprüfung
- § 19 Schriftliche Abschlussarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung
- § 21 Zertifikatsurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Entziehung des Zertifikates

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Übersicht über die einzelnen Modulelemente

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Studium „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Lehramt und Soziale Arbeit im Primarbereich“ an der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Das weiterbildende Studium wird in Kooperation mit dem Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ durchgeführt. Die Prüfungsordnung regelt gemäß § 62 Absatz 4 und § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des weiterbildenden Studiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### § 2

#### Ziele des Studiums und Zielgruppe

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums wird ein Zertifikat der Technischen Universität Dortmund erworben. Das weiterbildende Studium „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Lehramt und Soziale Arbeit im Primarbereich“ zielt auf den Erwerb von Transferkompetenzen zur Übertragung von wissenschaftlichen Kenntnissen in die Berufspraxis im Themenbereich Psychomotorik ab. Im Mittelpunkt stehen hierbei, vor dem Hintergrund des handlungskompetenztheoretischen Ansatzes die Planung, Durchführung und Reflexion von psychomotorischen Fördereinheiten. Unter Berücksichtigung und Reflexion der Besonderheiten der schulischen Rahmenbedingungen und Anforderungen werden Inhalte u.a. zu Bewegungslandschaften und –baustellen, bewegungsorientierter Sprachförderung, bewegungsorientiertem mathematischen Grundverständnis, bewegungsorientierter Förderung der exekutiven Funktionen, Gesundheitsförderung, Entspannung, Diagnostik und Förderplanung sowie sozialraumorientierter Psychomotorik vermittelt. Die Teilnehmenden erlangen in diesem Themengebiet vertiefte theorie- und praxisbasierte sowie wissenschaftliche Kompetenzen, die sie anwendungs-, ressourcen- und lebensweltorientiert, zugeschnitten auf die Entwicklung und Bedürfnisse von Grundschüler\*innen umsetzen können. Dabei spielen die Erfahrungen des eigenen Erlebens, die als bedeutender Bestandteil der Entwicklung von professioneller Haltung, Persönlichkeit und Rolle des/der Psychomotoriker\*in angesehen werden, eine wesentliche Rolle. Die Teilnehmenden haben nach Abschluss des Zertifikatsstudiums ein umfangreiches Wissen in Bezug auf die Planung, Durchführung und Reflexion von psychomotorischen Fördereinheiten vor dem Hintergrund verschiedener schulisch relevanter Themenfelder (u.a. Förderung von Motorik, Sprache, mathematischen Grundverständnis, exekutiven Funktionen, soziale Benachteiligung, Gesundheitsförderung) und eine professionelle Handlungsfähigkeit erworben. Sie sind somit in der Lage an die Heterogenität der Schüler\*innen angepasste psychomotorische Angebote selbstständig und bedarfsorientiert im schulischen Kon-

text zu konzipieren, weiterzuentwickeln, anzuwenden, kritisch zu reflektieren, zu begründen und zu evaluieren. Zudem verbessern sie durch das Zertifikatsstudium ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

- (2) Zielgruppe sind Bewerber\*innen, die ein Bachelorstudium im Lehramt Sport oder ein Bachelorstudium Soziale Arbeit oder Pädagogik der Kindheit absolviert haben und im Studium bereits Kenntnisse in Psychomotorik sowohl theoretischer als auch praktischer Art erworben haben.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum weiterbildenden Studium „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Lehramt und Soziale Arbeit im Primarbereich“ können Bewerber\*innen zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen aufweisen:
- a. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor of Education) im Lehramt Sport in den Schulformen sonderpädagogische Förderung, Grundschullehramt, Haupt-, Real- und Gesamtschule oder Gymnasium und Berufskolleg **oder**
  - b. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in den Bereichen Soziale Arbeit oder Pädagogik der Kindheit **oder**
  - c. eine berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten schulischen oder sozialen Bereich im Umfang von mindestens 2 Jahren vorweisen, insbesondere Schulsozialarbeiter\*innen an Grund- und Förderschulen sowie Mitarbeiter\*innen im Offenen Ganztage an Grund- und Förderschulen, **und**
  - d. Leistungen im Bereich „Psychomotorik“ im Umfang von insgesamt mindestens 4 Leistungspunkten, davon mindestens 2 Leistungspunkte aus Basismodul I, **sowie**
    - i. weitere 2 Leistungspunkte aus dem Bereich Psychomotorik Praxisseminar, wobei die einzelnen Leistungsnachweise nicht älter als drei Jahre sein dürfen **oder**
    - ii. Praxisrelevante Leistungen durch eine psychomotorische Hospitation mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden innerhalb der letzten drei Jahre absolviert hat (kann 2 Leistungspunkte im Praxisseminar ersetzen).
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen die Bewerberinnen\*Bewerber folgende Kriterien erfüllen:

Bewerber\*innen müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch



- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Bewerber\*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde. Genaueres regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Bewerberinnen\*Bewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.

- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Sollten die nach Absatz 1 lit. d)i oder ii) erforderlichen Leistungen im Bereich „Psychomotorik“ begonnen, aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen worden sein, so kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung der fehlenden Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 2 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgreich nachgewiesen werden.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.

## § 4

### Bewerbung und Zulassung

- (1) Bewerbungen sind an das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund, Hohe Straße 141 in 44139 Dortmund zu richten. Es ist dabei das auf den Internetseiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung veröffentlichte Bewerbungsformular zu verwenden.
- (2) Der Bewerbung sollen folgende Unterlagen beigefügt werden:
- Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium (in Kopie) **oder**
  - Nachweis über die berufliche Eignung nach § 3 Absatz 1 lit. b. **und**
  - Nachweis der Leistungen nach § 3 Absatz 1 lit. d. **und**

- Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 2 lit. c..
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen vollständig zu der auf den Internetseiten und dem Bewerbungsformular des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, bekannt gegebenen Frist eingegangen sein.
- (4) Zum weiterbildenden Studium „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Lehramt und Soziale Arbeit im Primarbereich“ werden pro Studienstart 24 Bewerber\*innen als Gasthörer\*innen zugelassen. Übersteigt für den einzelnen Studienstart die Anzahl der Bewerber\*innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl der Bewerber\*innen nach den von der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften festgelegten und auf der Homepage des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, veröffentlichten Kriterien.

## **§ 5**

### **Durchführung des Studiums und Entgelt**

- (1) Die Abnahme und Bewertung aller nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen erfolgt durch die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund. Die Prüfungsvorbereitung sowie die Beratung und Betreuung der Teilnehmenden im Rahmen der Prüfungsvorbereitung während des weiterbildenden Studiums erfolgt durch den Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“. Für die Prüfungsvorbereitung im weiterbildenden Studium wird pro Studienstart ein Entgelt erhoben, dessen Höhe den Bekanntmachungen des Vereins „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ (Internet, Druckerzeugnisse) zu entnehmen ist.
- (2) Das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, achtet im Auftrag des Prüfungsausschusses darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Darüber hinaus hat das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, dem Prüfungsausschuss einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

## **§ 6**

### **Zertifikat**

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften das Zertifikat „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Lehramt und Soziale Arbeit im Primarbereich“.

## § 7

### Leistungspunktesystem

- (1) Das weiterbildende Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

## § 8

### Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Das weiterbildende Studium kann zu den auf den Internetseiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung bekannt gegebenen Zeitpunkten aufgenommen werden.
- (2) Das weiterbildende Studium umfasst in der Regel 9 Monate und schließt die Abschlussarbeit ein. Das weiterbildende Studium hat insgesamt einen Umfang von 10 Leistungspunkten, die ca. 300 Arbeitsstunden entsprechen.
- (3) Das weiterbildende Studium besteht aus einem Modul mit 4 Elementen und einer Modulprüfung. Es beinhaltet Präsenztage, Selbststudium sowie die Erstellung einer Abschlussarbeit.
- (4) Die Struktur des weiterbildenden Studiums, die Elemente des Moduls und die jeweiligen Lehrformen sind im Anhang dieser Prüfungsordnung und dargestellt.

## § 9

### Prüfung, Anwesenheitspflichten

- (1) Der Abschluss des Zertifikatskurses erfolgt durch eine unbenotete Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus der Erstellung einer Lehr- bzw. Fördereinheit zum Themenbereich Psychomotorik in Schulen.
- (2) Art, Form und Umfang der Modulprüfung sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von den Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (3) Die Abschlussarbeit wird von einer\* einem Prüfenden gemäß § 18 Absatz 2 bewertet. Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist diese von einer\* einem weiteren Prüfenden im Sinne des § 13 zu bewerten.

- (4) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Teilnehmenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Teilnehmenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist.

## § 10

### Nachteilsausgleich

- (1) Macht die\*der Teilnehmende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie\*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Es soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Teilnehmender (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des „Zentrums für Hochschulbildung (zhb)“ an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist beim Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund, Hohe Straße 141 in 44139 Dortmund einzureichen.

## § 11

### Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

## § 12

### Wiederholung der Prüfung, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Abschlussarbeit kann im Falle des Nichtbestehens nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß § 18 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der\*die Kandidat\*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Die Zertifikatsprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (4) Ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Teilnehmenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der\*dem Teilnehmenden eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 13

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund einen Prüfungsausschuss. Ein Mitglied aus dem Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der\*des Vorsitzenden und deren\*dessen Stellvertreter\*in werden vom Fakultätsrat Vertreter\*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem\*der Dekan\*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden, Nachteilsausgleich. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter\*innen, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund.

## § 14

### Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

**§ 15****Anerkennung von Prüfungsleistungen**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

**§ 16****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der\*die Kandidat\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er\*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er\*sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Teilnehmenden oder eines von der\*dem Teilnehmenden überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der\*des Teilnehmenden muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die\*den Teilnehmende\*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der\*dem Teilnehmenden schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsperson festgestellt, protokolliert diese\*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die\*der jeweilige Prüfende. Ein\*e Teilnehmende\*r, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsichtsperson in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die\*den Teilnehmende\*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die\*Der Teilnehmende kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der\*dem Teilnehmenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen

und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der\*dem Teilnehmenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Zertifikatsprüfung**

### **§ 17**

#### **Zulassung zur Zertifikatsprüfung**

- (1) Mit Abschluss des privatrechtlichen Vertrages zwischen den Teilnehmenden und dem Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“, über die Durchführung des weiterbildenden Studiums „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Lehramt und Soziale Arbeit im Primarbereich“ an der Technischen Universität Dortmund gilt eine\*ein Teilnehmende\*Teilnehmender als zu den Prüfungen dieses weiterbildenden Studiums zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die\*der Teilnehmende eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem weiterbildenden Studium „Psychomotorik Im Kontext Schule – Für Lehramt und Soziale Arbeit im Primarbereich“ an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen weiterbildenden Studium, das zu diesem weiterbildenden Studium eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der\*dem Teilnehmenden nach erbrachter Prüfungsleistung in dem vorgenannten weiterbildenden Studium aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### **§ 18**

#### **Umfang der Zertifikatsprüfung**

Die Zertifikatsprüfung setzt sich zusammen aus der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der einzelnen Modulelemente sowie der schriftlichen Abschlussarbeit.

### **§ 19**

#### **Schriftliche Abschlussarbeit**

- (1) Mit der Abschlussarbeit sollen die Kandidatinnen\*Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Lehr- bzw. Fördereinheit für den Einsatz in Schulen/Bildungseinrichtungen mit Bezug Psychomotorik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, dokumentieren und reflektieren können. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst dabei die Einbettung des Themas in eine psychomotorische Förderreihe, die thematischen Überlegungen und Lernziele, methodische Überlegungen, eine Verlaufsskizze sowie eine literaturgestützte Diskussion.



- (2) Die Abschlussarbeit kann von jeder\*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Technischen Universität Dortmund ausgegeben und betreut werden, die\*der an dem weiterbildenden Studium beteiligt ist und die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllt. Andere Wissenschaftler\*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Abschlussarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der\*Die Kandidat\*in kann in dem Antrag bezüglich des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der\*die Kandidat\*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema für die Abschlussarbeit.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Abschlussarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beginnt nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Studienleistung und beträgt 8 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem\*der Betreuer\*in ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Der Umfang der Abschlussarbeit soll 15 Seiten nicht unterschreiten und 20 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Einvernehmlich mit der\*dem Teilnehmenden und den Prüfenden kann die Abschlussarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Abschlussarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (9) Der\*Die Kandidat\*in hat auch an Eides statt zu versichern, dass er\*sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die Erklärung nach Satz 1 und die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung zu verwenden und bei der Abgabe der Abschlussarbeit als fester Bestandteil der Abschlussarbeit unterschrieben einzubinden

bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 20 Abgabe und Bewertung

- (1) Für die Abgabe der Abschlussarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen der schriftlichen Abschlussarbeit beziehungsweise von Teilen der schriftlichen Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung der schriftlichen Abschlussarbeit oder Teilen der schriftlichen Abschlussarbeit ausschließt, findet durch Entscheidung des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

Beim analogen Verfahren ist die schriftliche Abschlussarbeit fristgemäß im Zentrum für Hochschulbildung, Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in 3-facher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt die Abschlussarbeit insgesamt als mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit wird nach folgendem Maßstab bewertet:

*bestanden* = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

*nicht bestanden* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

- (3) Die Bewertung der Zertifikatsprüfung ist der\*dem Teilnehmenden spätestens 6 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

## § 21 Zertifikatsurkunde

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die\*der Teilnehmende in der Regel acht Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Zertifikatsurkunde. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In die Urkunde sind das Modul sowie die Modulelemente und das Thema der Abschlussarbeit aufzunehmen.
- (2) Die Zertifikatsurkunde wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem\*der Dekan\*in der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften sowie dem\*der

Leiter\*in des Bereichs Weiterbildung des „Zentrums für Hochschulbildung (zhb)“ unterzeichnet.

- (3) Die Zertifikatsurkunde wird auf Antrag der\*des Teilnehmenden an das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Teilnehmende, deren Zertifikatsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird, erhalten lediglich eine Teilnahmebescheinigung. In dieser Teilnahmebescheinigung sind die besuchten Modulelemente aufzuführen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 22**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Prüfungseinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Teilnehmenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats, über das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden wird den Teilnehmenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, über das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 23**

#### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Entziehung des Zertifikates**

- (1) Hat die\*der Teilnehmende bei der Durchführung des Projekts getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zertifikatsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die\*der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst

nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. Hat die\*der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist die unrichtige Zertifikatsurkunde einzuziehen und gegebenenfalls eine neue Urkunde zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Urkunde ausgeschlossen.
- (5) Die Zertifikatsurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese durch Täuschung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften.

## § 24

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 04.09.2024 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 31.07.2024.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. Oktober 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang: Übersicht über die einzelnen Modulelemente**

**Modul „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Lehramt und Soziale Arbeit im Primarbereich“**

**Prüfungsform: Modulprüfung Abschlussprüfung nach Modulelement 4**

<b>Elemente des Moduls</b>	<b>Lehrform (Präsenz/Online)</b>	<b>LP</b>
<b>Modulelement 1</b>  Basisseminar <i>(Teil der Zugangsvoraussetzungen/wird angerechnet)</i>	Kontaktzeit: 30 Stunden  Selbststudium: 30 Stunden	2
<b>Modulelement 2</b>  Praxisseminar <i>(Teil der Zugangsvoraussetzungen/wird angerechnet)</i>	Kontaktzeit: 30 Stunden  Selbststudium: 30 Stunden	2
<b>Modulelement 3</b>  Vertiefungsseminar I	Kontaktzeit: 30 Stunden  Selbststudium: 30 Stunden	2
<b>Modulelement 4</b>  Vertiefungsseminar II	Kontaktzeit: 30 Stunden  Selbststudium: 30 Stunden	2
<b>Zertifikats- /Abschlussarbeit</b>	Selbststudium	2

**Prüfungsordnung für das  
weiterbildende Studium  
„Psychomotorik im Kontext Schule -  
Für Unterricht und Sozialwesen im Primarbereich“  
der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 21. Oktober 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 62 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zielgruppe
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung und Zulassung
- § 5 Durchführung des Studiums und Entgelt
- § 6 Zertifikat
- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur
- § 9 Prüfung, Anwesenheitspflicht
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Wiederholung der Prüfung, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende, Beisitzende
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Zertifikatsprüfung**

- § 17 Zulassung zur Zertifikatsprüfung
- § 18 Umfang der Zertifikatsprüfung
- § 19 Schriftliche Abschlussarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung
- § 21 Zertifikatsurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Entziehung des Zertifikates

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Übersicht über die einzelnen Modulelemente

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Studium „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Unterricht und Sozialwesen im Primarbereich“ an der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Das weiterbildende Studium wird in Kooperation mit dem Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ durchgeführt. Die Prüfungsordnung regelt gemäß § 62 Absatz 4 und § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des weiterbildenden Studiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### § 2

#### Ziele des Studiums und Zielgruppe

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums wird ein Zertifikat der Technischen Universität Dortmund erworben. Das weiterbildende Studium „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Unterricht und Sozialwesen im Primarbereich“ zielt auf den Erwerb von Transferkompetenzen zur Übertragung von wissenschaftlichen Kenntnissen in die Berufspraxis im Themenbereich Psychomotorik ab. Im Mittelpunkt stehen hierbei, vor dem Hintergrund des handlungskompetenztheoretischen Ansatzes die Planung, Durchführung und Reflexion von psychomotorischen Fördereinheiten. Unter Berücksichtigung und Reflexion der Besonderheiten der schulischen Rahmenbedingungen und Anforderungen werden Inhalte u.a. zu Bewegungslandschaften und –baustellen, bewegungsorientierter Sprachförderung, bewegungsorientiertem mathematischen Grundverständnis, bewegungsorientierter Förderung der exekutiven Funktionen, Gesundheitsförderung, Entspannung, Diagnostik und Förderplanung sowie sozialraumorientierter Psychomotorik vermittelt. Die Teilnehmenden erlangen in diesem Themengebiet vertiefte theorie- und praxisbasierte sowie wissenschaftliche Kompetenzen, die sie anwendungs-, ressourcen- und lebensweltorientiert, zugeschnitten auf die Entwicklung und Bedürfnisse von Grundschüler\*innen umsetzen können. Dabei spielen die Erfahrungen des eigenen Erlebens, die als bedeutender Bestandteil der Entwicklung von professioneller Haltung, Persönlichkeit und Rolle des/der Psychomotoriker\*in angesehen werden, eine wesentliche Rolle. Die Teilnehmenden haben nach Abschluss des Zertifikatsstudiums ein umfangreiches Wissen in Bezug auf die Planung, Durchführung und Reflexion von psychomotorischen Fördereinheiten vor dem Hintergrund verschiedener schulisch relevanter Themenfelder (u.a. Förderung von Motorik, Sprache, mathematischen Grundverständnis, exekutiven Funktionen, soziale Benachteiligung, Gesundheitsförderung) und eine professionelle Handlungsfähigkeit erworben. Sie sind somit in der Lage an die Heterogenität der Schüler\*innen angepasste psychomotorische Angebote selbstständig



und bedarfsorientiert im schulischen Kontext zu konzipieren, weiterzuentwickeln, anzuwenden, kritisch zu reflektieren, zu begründen und zu evaluieren. Zudem verbessern sie durch das Zertifikatsstudium ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

- (2) Zielgruppe sind Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter\*innen an Grund- und Förderschulen, Mitarbeiter\*innen im Offenen Ganztage an Grund- und Förderschulen- sowie Mitarbeiter\*innen, die mit einer abgeschlossenen Ausbildung im Sozial- und Erziehungswesen tätig sind bzw. sich für eine solche Tätigkeit (weiter-)qualifizieren möchten. Zielgruppe sind außerdem Mitarbeiter\*innen in Jugendeinrichtungen mit einem Tätigkeitsschwerpunkt in der sportlichen bzw. motorischen Ausbildung von Grundschulkindern sowie Kindern mit Förderbedarf.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum weiterbildenden Studium „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Unterricht und Sozialwesen im Primarbereich“ können Bewerber\*innen zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen aufweisen:
- a. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor bzw. Master of Education bzw. Staatsexamen) im Lehramt in den Schulformen sonderpädagogische Förderung, Grundschullehramt, Haupt-, Real- und Gesamtschule oder Gymnasium und Berufskolleg **oder**
  - b. ein erfolgreich abgeschlossenes pädagogisches bzw. sozialpädagogisches Hochschulstudium **oder**
  - c. eine berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten schulischen oder sozialen Bereich im Umfang von mindestens 2 Jahren vorweisen.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen die Bewerberinnen\*Bewerber folgende Kriterien erfüllen:
- a. Bewerber\*innen müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.  
Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch
    - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
    - das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
    - die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
    - einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Bewerber\*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauerer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei Bewerberinnen\*Bewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.

- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.

#### § 4

##### **Bewerbung und Zulassung**

- (1) Bewerbungen sind an das Zentrum für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund, Hohe Straße 141 in 44139 Dortmund zu richten. Es ist dabei das auf den Internetseiten des Zentrums für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung veröffentlichte Bewerbungsformular zu verwenden.
- (2) Der Bewerbung sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:
  - Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium (in Kopie) oder
  - Nachweis über die berufliche Eignung nach § 3 Absatz 1 lit. b. und
  - Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 2 lit. c..
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen vollständig zu der auf den Internetseiten und dem Bewerbungsformular des Zentrums für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung, bekannt gegebenen Frist eingegangen sein.
- (4) Zum weiterbildenden Studium „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Unterricht und Sozialwesen im Primarbereich“ werden pro Studienstart 24 Bewerber\*innen als Gasthörer\*innen zugelassen. Übersteigt für den einzelnen Studienstart die Anzahl der Bewerber\*innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl der Bewerber\*innen nach den von der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften festgelegten und auf der Homepage des Zentrums für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung, veröffentlichten Kriterien.

#### § 5

##### **Durchführung des Studiums und Entgelt**

- (1) Die Abnahme und Bewertung aller nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen erfolgt durch die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund. Die Prüfungsvorbereitung sowie die Beratung und

Betreuung der Teilnehmenden im Rahmen der Prüfungsvorbereitung während des weiterbildenden Studiums erfolgt durch den Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“. Für die Prüfungsvorbereitung im weiterbildenden Studium wird pro Studienstart ein Entgelt erhoben, dessen Höhe den Bekanntmachungen des Vereins „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ (Internet, Druckerzeugnisse) zu entnehmen ist.

- (2) Das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, achtet im Auftrag des Prüfungsausschusses darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Darüber hinaus hat das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, dem Prüfungsausschuss einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

## **§ 6 Zertifikat**

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften das Zertifikat „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Unterricht und Sozialwesen im Primarbereich“.

## **§ 7 Leistungspunktesystem**

- (1) Das weiterbildende Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

## **§ 8 Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur**

- (1) Das weiterbildende Studium kann zu den auf den Internetseiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung bekannt gegebenen Zeitpunkten aufgenommen werden.
- (2) Das weiterbildende Studium umfasst in der Regel 9 Monate und schließt die Abschlussarbeit ein. Das weiterbildende Studium hat insgesamt einen Umfang von 10 Leistungspunkten, die ca. 300 Arbeitsstunden entsprechen.

- (3) Das weiterbildende Studium besteht aus einem Modul mit 4 Elementen und einer Modulprüfung. Es beinhaltet Kontakttage, Selbststudium sowie die Erstellung einer Abschlussarbeit.
- (4) Die Struktur des weiterbildenden Studiums, die Elemente des Moduls und die jeweiligen Lehrformen sind im Anhang dieser Prüfungsordnung und dargestellt.

## § 9

### Prüfung, Anwesenheitspflicht

- (1) Der Abschluss des Zertifikatskurses erfolgt durch eine unbenotete Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus der Erstellung einer Lehr- bzw. Fördereinheit zum Themenbereich Psychomotorik in Schulen.
- (2) Art, Form und Umfang der Modulprüfung sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von den Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (3) Die Abschlussarbeit wird von einer\* einem Prüfenden gemäß § 18 Absatz 2 bewertet. Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist diese von einer\* einem weiteren Prüfenden im Sinne des § 13 zu bewerten.
- (4) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Teilnehmenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Teilnehmenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der\* des Ehegattin\* Ehegatten, der\* des eingetragenen Lebenspartnerin\* Lebenspartners oder einer\* eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\* dieser pflegebedürftig ist.

## § 10

### Nachteilsausgleich

- (1) Macht die\* der Teilnehmende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie\* er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die\* der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher

anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Teilnehmender (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des „Zentrums für Hochschulbildung (zhb)“ an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist beim Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund, Hohe Straße 141 in 44139 Dortmund einzureichen.

## § 11

### Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

## § 12

### Wiederholung der Prüfung, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Abschlussarbeit kann im Falle des Nichtbestehens nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß § 18 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der\*die Kandidat\*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Die Zertifikatsprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (4) Ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Teilnehmenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der\*dem Teilnehmenden eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

### § 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund einen Prüfungsausschuss. Ein Mitglied aus dem Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der\*des Vorsitzenden und deren\*dessen Stellvertreter\*in werden vom Fakultätsrat Vertreter\*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem\*der Dekan\*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden, Nachteilsausgleich. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter\*innen, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst

stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund.

#### **§ 14**

##### **Prüfende, Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

#### **§ 15**

##### **Anerkennung von Prüfungsleistungen**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

#### **§ 16**

##### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der\*die Kandidat\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er\*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er\*sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Teilnehmenden oder eines von der\*dem Teilnehmenden überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der\*des Teilnehmenden muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die\*den Teilnehmende\*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der\*dem Teilnehmenden schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsperson festgestellt, protokolliert diese\*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die\*der jeweilige Prüfende. Ein\*e Teilnehmende\*r, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsichtsperson in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die\*den Teilnehmende\*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die\*Der Teilnehmende kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der\*dem Teilnehmenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der\*dem Teilnehmenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Zertifikatsprüfung

### § 17

#### Zulassung zur Zertifikatsprüfung

- (1) Mit Abschluss des privatrechtlichen Vertrages zwischen den Teilnehmenden und dem Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“, über die Durchführung des weiterbildenden Studiums „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Lehramt und Soziale Arbeit im Primarbereich“ an der Technischen Universität Dortmund gilt eine\*ein Teilnehmende\*Teilnehmender als zu den Prüfungen dieses weiterbildenden Studiums zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die\*der Teilnehmende eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem weiterbildenden Studium „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Lehramt und Soziale Arbeit im Primarbereich“ an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen weiterbildenden Studium, das zu diesem weiterbildenden Studium eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der\*dem Teilnehmenden nach erbrachter Prüfungsleistung in dem vorgenannten weiterbildenden Studium aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.



## § 18

### Umfang der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung setzt sich zusammen aus der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der einzelnen Modulelemente sowie der schriftlichen Abschlussarbeit.

## § 19

### Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit sollen die Kandidatinnen\*Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Lehr- bzw. Fördereinheit für den Einsatz in Schulen/Bildungseinrichtungen mit Bezug Psychomotorik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, dokumentieren und reflektieren können. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst dabei die Einbettung des Themas in eine psychomotorische Förderreihe, die thematischen Überlegungen und Lernziele, methodische Überlegungen, eine Verlaufsskizze sowie eine literaturgestützte Diskussion.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von jeder\*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Technischen Universität Dortmund ausgegeben und betreut werden, die\*der an dem weiterbildenden Studium beteiligt ist und die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllt. Andere Wissenschaftler\*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Abschlussarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der\*Die Kandidat\*in kann in dem Antrag bezüglich des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der\*die Kandidat\*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema für die Abschlussarbeit.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Abschlussarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beginnt nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Studienleistung und beträgt 8 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem\*der Betreuer\*in ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Der Umfang der Abschlussarbeit soll 15 Seiten nicht unterschreiten und 20 Seiten nicht überschreiten.

- (7) Einvernehmlich mit der\*dem Teilnehmenden und den Prüfenden kann die Abschlussarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Abschlussarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (9) Der\*Die Kandidat\*in hat auch an Eides statt zu versichern, dass er\*sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die Erklärung nach Satz 1 und die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung zu verwenden und bei der Abgabe der Abschlussarbeit als fester Bestandteil der Abschlussarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 20

### Abgabe und Bewertung

- (1) Für die Abgabe der Abschlussarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen der schriftlichen Abschlussarbeit beziehungsweise von Teilen der schriftlichen Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung der schriftlichen Abschlussarbeit oder Teilen der schriftlichen Abschlussarbeit ausschließt, findet durch Entscheidung des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

Beim analogen Verfahren ist die schriftliche Abschlussarbeit fristgemäß im Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in 3-facher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt die Abschlussarbeit insgesamt als mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit wird nach folgendem Maßstab bewertet:

*bestanden* = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

*nicht bestanden* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

- (3) Die Bewertung der Zertifikatsprüfung ist der\*dem Teilnehmenden spätestens 6 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

## § 21

### Zertifikatsurkunde

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die\*der Teilnehmende in der Regel acht Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Zertifikatsurkunde. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In die Urkunde sind das Modul sowie die Modulelemente und das Thema der Abschlussarbeit aufzunehmen.
- (2) Die Zertifikatsurkunde wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem\*der Dekan\*in der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften sowie dem\*der Leiter\*in des Bereichs Weiterbildung des „Zentrums für Hochschulbildung (zhb)“ unterzeichnet.
- (3) Die Zertifikatsurkunde wird auf Antrag der\*des Teilnehmenden an das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Teilnehmende, deren Zertifikatsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird, erhalten lediglich eine Teilnahmebescheinigung. In dieser Teilnahmebescheinigung sind die besuchten Modulelemente aufzuführen.

## III. Schlussbestimmungen

### § 22

#### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Prüfungseinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Teilnehmenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats, über das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen.

- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden wird den Teilnehmenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, über das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 23

#### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Entziehung des Zertifikates**

- (1) Hat die\*der Teilnehmende bei der Durchführung des Projekts getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zertifikatsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die\*der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. Hat die\*der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist die unrichtige Zertifikatsurkunde einzuziehen und gegebenenfalls eine neue Urkunde zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Urkunde ausgeschlossen.
- (5) Die Zertifikatsurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese durch Täuschung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften.

### § 24

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 04.09.2024 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 31.07.2024.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. Oktober 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang: Übersicht über die einzelnen Modulelemente**

**Modul „Psychomotorik im Kontext Schule – Für Unterricht und Sozialwesen im Primarbereich“**

**Prüfungsform: Modulprüfung Abschlussprüfung nach Modulelement 4**

<b>Elemente des Moduls</b>	<b>Lehrform (Präsenz/Online)</b>	<b>LP</b>
<b>Modulelement 1</b> Basisseminar	Kontaktzeit: 30 Stunden Selbststudium: 30 Stunden	2
<b>Modulelement 2</b> Praxisseminar	Kontaktzeit: 30 Stunden Selbststudium: 30 Stunden	2
<b>Modulelement 3</b> Vertiefungsseminar I	Kontaktzeit: 30 Stunden Selbststudium: 30 Stunden	2
<b>Modulelement 4</b> Vertiefungsseminar II	Kontaktzeit: 30 Stunden Selbststudium: 30 Stunden	2
<b>Zertifikats- /Abschlussarbeit</b>	Selbststudium	2